

VVG GERNSBACH

Entwurf
Sachlicher Teilflächennutzungsplan
Windenergie
- Begründung -

Stand Offenlage
19.01.2015



HHP HAGE+HOPPENSTEDT PARTNER
raumplaner | landschaftsarchitekten
D - 72108 Rottenburg am Neckar

INHALT

Erläuterungsbericht

A. Planungsanlass und -erfordernis	2
1. Energiekonzept und Energiewende	2
2. Landesplanung	2
3. Regionalplanung.....	2
4. Kommunale Steuerung von Windenergieanlagen – Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie	3
5. Windenergieerlass Baden-Württemberg	4
B. Übergeordnete Planungen	5
1. Landesentwicklungsplan 2002	5
2. Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003	6
C. Leitlinien und kommunale Entwicklungsziele	7
1. Leitlinien der Windenergieplanung - Arbeitsgemeinschaft Wind.....	7
2. Interkommunale Zusammenarbeit bei der Flächennutzungsplanung - Abstimmungsgebot	7
D. Schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept - Planungsansatz	9
E. Konzentrationszonen in der VVG Gernsbach.....	13
1. Vergleich der potenziellen Windnutzungsgebiete und Alternativenprüfung der geplanten Konzentrationszonen.....	13
2. Vertiefte Betrachtung und Konkretisierung von Suchräumen für eine Ausweisung als Konzentrationszone im Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie	19
3. Konzentrationszone Hummelsberg	23
F. Überprüfung des Substanziellen Raums für die Windenergienutzung.....	26
G. Abgleich der Ausweisungen mit den Erfordernissen der Landesplanung, der Raumordnung und der Flächennutzungsplanung	27
1. Landesentwicklungsplan 2002	27
2. Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003	28
3. Teilfortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien - Windenergie	28
4. Flächennutzungsplan.....	28
H. Berücksichtigung weiterer Belange und Hinweise	28
I. Abwägung	29
J. Verfahrensübersicht.....	30
Anhang 1.....	33
Anlage 1 zur Begründung vom 19.1.2015	44
Anlage 2 zur Begründung vom 19.1.2015	44
Anlage 3 zur Begründung vom 19.1.2015	44

Umweltbericht (separates Dokument)

ERLÄUTERUNGSBERICHT

A. Planungsanlass und -erfordernis

1. Energiekonzept¹ und Energiewende

Im 2010 verfassten Energiekonzept der Bundesregierung wird der Ausbau der erneuerbaren Energien angestrebt, um vor dem Hintergrund knapper werdender Ressourcen Versorgungssicherheit zu gewährleisten und um einen Beitrag zum Klima- und Umweltschutz zu erbringen.

Ausgelöst durch die Nuklearkatastrophe von Fukushima im März 2011 hat die Bundesregierung ergänzend im Juni 2011 die Energiewende und damit den Ausstieg aus der Atomenergie beschlossen. Hiernach sollen schrittweise bis zum Jahr 2022 alle Atomkraftwerke abgeschaltet werden. Damit hat Deutschland die gesellschaftliche Grundentscheidung getroffen, seine Energieversorgung in Zukunft im Wesentlichen auch aus erneuerbaren Quellen zu decken.

2. Landesplanung

Die Energiewende gehört zu den wichtigen Zielen der Landesregierung von Baden-Württemberg. So beabsichtigt Baden-Württemberg eine verstärkte Förderung alternativer Energien, gleichzeitig soll die Nutzung der Atomenergie endgültig beendet werden². Die Nutzung der Wasserkraft hat bisher die größte Bedeutung bei der Nutzung der erneuerbaren Energien, so dass bereits ein hohes Ausbauniveau erreicht ist. Auch die Stromerzeugung aus heimischer Biomasse stößt in naher Zukunft absehbar an ihre Grenzen. Demgegenüber bestehen bei der Nutzung von Photovoltaik und Windenergie noch Ausbaupotenziale. Die Energieversorgung mit regenerativer Energie und insbesondere der Ausbau der Windenergienutzung ist somit ein zentrales Ziel der Landesregierung und steht damit im besonderen öffentlichen Interesse.

Zum Erreichen dieser landespolitischen Ziele wurden daher u. a. die rechtlichen Vorgaben zur Windenergieplanung im Landesplanungsgesetz verändert. Demnach wurden die bestehenden regionalen Vorrang- und Ausschlussgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen (WEA) zum 31.12.2012 gesetzlich aufgehoben. Die Regionalplanung kann zukünftig nur noch Vorranggebiete für Windenergieanlagen festlegen, Ausschlussgebiete hingegen nicht mehr. Durch die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten wird im Hinblick auf eine planungsrechtliche Zulässigkeit eine positive Vorentscheidung getroffen und somit Investoren in den Vorranggebieten Investitions- und Planungssicherheit gegeben.³

Die Planungshoheit zur Steuerung der Windenergie liegt nun auf der kommunalen Ebene.

3. Regionalplanung

Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Änderungen bekennt sich der Regionalverband Mittlerer Oberrhein zum Ausbau der erneuerbaren Energien. Am 26.09.2008 hat die Verbandsversammlung den Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Regionalplans „Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen“ gefasst. Von zentraler Bedeutung ist hier die Festlegung von neuen Vorranggebieten für die Windkraft. Der Regionalverband sieht das Erfordernis, den Ausbau der Windenergienutzung raumverträglich zu steuern. Dies kann in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden und unter Nutzung planerischer Synergieeffekte erreicht werden. Zur Regionalplanfortschreibung ge-

¹ Energiekonzept für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung, Beschluss des Bundeskabinetts vom 28.09.2010

² Der Wechsel beginnt – Koalitionsvertrag zwischen BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und der SPD Baden-Württemberg 2011 - 2016

³ Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 22.05.2012 - Begründung

hört auch eine kontinuierliche Abstimmung der auf der kommunalen Ebene laufenden Windenergieplanungen, um so eine mit den Kommunen abgestimmte und für die Region schlüssiges Planwerk zur Nutzung der Windenergie zu erhalten.

4. Kommunale Steuerung von Windenergieanlagen – Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Bestehende Ausweisung Windenergienutzung Flächennutzungsplan VVG Gernsbach vom 31.08.2000

Im wirksamen Flächennutzungsplan der VVG Gernsbach sind keine Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen ausgewiesen.

Aufstellung Sachlicher Teilflächennutzungsplan VVG Gernsbach 2014

Durch den Wegfall der regionalplanerischen Festlegungen von Vorranggebieten und Ausschlussgebieten ab 01.01.2013 sind Windenergieanlagen als privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich grundsätzlich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Mit der Änderung der Planungshoheit durch die Landesregierung obliegt der Kommune die Entscheidung, einen Teil-Flächennutzungsplan aufzustellen. Andernfalls werden Anträge für Windenergieanlagen nach §35 BauGB und dem damit einhergehenden Bundesimmissionsverfahren von den zuständigen Behörden entschieden.

Fortan erhält somit die VVG Gernsbach die Möglichkeit, die Ansiedlung von Windenergieanlagen zu steuern und so einer Zersiedlung des Außenbereichs entgegenzuwirken sowie der Windenergie substanziell Raum zu bieten. Hierzu muss nicht der gesamte Flächennutzungsplan fortgeschrieben werden, es reicht aus, einen Sachlichen Teilflächennutzungsplan nach §5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB aufzustellen. Dieses Instrument ermöglicht eine Ausweisung von Konzentrationszonen und Ausschlussgebieten für Windenergie gleichermaßen, ohne das aufwändige Verfahren der Neuaufstellung des gesamten Flächennutzungsplans durchführen zu müssen.

Erforderlich für eine Steuerung ist jedoch, dass die Kommune eine Untersuchung des gesamten Gebietes vorgenommen hat und ein schlüssiges Planungskonzept vorlegt, mit dem sie die besondere Eignung der konkret ausgewiesenen Fläche darlegt und auf der anderen Seite ungeeignete Standorte begründet ausschließt.

Der Sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie VVG Gernsbach wird für das gesamte Gebiet der VVG Gernsbach aufgestellt. Das Rechtsverfahren gleicht dem eines herkömmlichen Flächennutzungsplanes. Dabei dürfen die Darstellungen nicht im Widerspruch mit denen des allgemeinen Flächennutzungsplans stehen.

Regelungsgegenstand

Die Darstellungen des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie dienen der Steuerung von Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich der Gemarkung der VVG Gernsbach. Flächen für Einzelanlagen sollen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Mit der Darstellung der Konzentrationszone im Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ ist nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet der VVG Gernsbach ausschließlich innerhalb der Konzentrationszone zulässig. Die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb von Konzentrationsflächen ist ab Inkrafttreten des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie im Gebiet der VVG Gernsbach grundsätzlich unzulässig.

Ein immissionsschutzrechtliches Verfahren ist für Anlagen ab einer Gesamthöhe von 50 m durchzuführen und kann zur Unzulässigkeit von Vorhaben auch innerhalb von Konzentrationszonen führen. Es wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen unterhalb von 50 m Anlagenhöhe ein Baugenehmigungsverfahren durchlaufen müssen und lediglich Windenergieanlagen bis 10 m Anlagenhöhe verfahrensfrei errichtet werden können, sofern sie die Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllen. .

Im Sachlichen Teilflächennutzungsplan werden Konzentrationszonen für Windenergieanlagen überlagert mit land- und forstwirtschaftlicher Nutzung dargestellt. Dabei kann die dargestellte land- und forstwirtschaftliche Nutzung zum überwiegenden Teil weiter betrieben werden.

Bei der Darstellung von Konzentrationszonen werden die städtebaulichen Wirkungen auf wenige Bereiche beschränkt. Zusätzlich ermöglicht die Konzentration mehrerer benachbarter Windenergieanlagen eine größere Flexibilität bei der räumlichen Anordnung.

5. Windenergieerlass Baden-Württemberg

Mit der Änderung des Landesplanungsgesetzes wurde auch eine gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur sowie des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft erlassen. Der Windenergieerlass (WEE B-W)⁴ dient allen am Verfahren der Planung, Genehmigung und dem Bau von Windenergieanlagen beteiligten Kommunen, Behörden, Bürgerinnen und Bürgern sowie den Investoren als praxisorientierte Leitlinie.

Für die nachgeordneten Behörden ist der Erlass verbindlich. Für die Träger der Regionalplanung, die Kommunen und sonstigen Träger der Bauleitplanung bietet der Erlass eine Hilfestellung für die Planung. Die Planungsträger treffen dabei unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange eigenständige planerische Entscheidungen. Die Entwicklung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der VVG Gernsbach wurde eng an den Empfehlungen des Windenergieerlasses angelehnt.

⁴ Land Baden-Württemberg, 2012: Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft vom 09. Mai 2012 – Az.: 64-4583/404

B. Übergeordnete Planungen

1. Landesentwicklungsplan 2002

Die Bindungswirkung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergibt sich aus den §§ 3 und 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz sowie aus § 4 Abs. 1 u. 2 Landesplanungsgesetz. Danach sind Ziele der Raumordnung eines für verbindlich erklärten Entwicklungsplanes oder Regionalplanes von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planung und Maßnahmen zu beachten (vgl. hierzu auch § 1 Abs. 4 BauGB). Grundsätze der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung und bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen.

Der Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 enthält verschiedene Vorgaben zur Weiterentwicklung der Energieversorgung. So ist die Energieversorgung des Landes so auszubauen, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht (PS 4.2.1 G). Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist

- ☐ auf einen sparsamen Verbrauch fossiler Energieträger,
- ☐ eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sowie
- ☐ auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken (PS 4.2.2 Z).

Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie

- ☐ Wasserkraft,
- ☐ Windkraft,
- ☐ Solarenergie,
- ☐ Biomasse,
- ☐ Biogas,
- ☐ Holz
- ☐ Erdwärme

genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden (PS 4.4.5 G).

Nach Grundsatz 4.2.7 Abs. 2 LEP ist bei der Standortwahl für Windenergieanlagen insbesondere auch Rücksicht auf benachbarte Siedlungen, den Luftverkehr, das Landschaftsbild und ökologische Belange zu nehmen. Im Zuge der geplanten Ausweisung von Konzentrationsflächen für raumbedeutsame WEA sind daher auch die im Landesentwicklungsplan sowie die im Regionalplan enthaltenen einschlägigen Ziele der Raumordnung insbesondere zum Umwelt- und Naturschutz, zum Landschafts- und Freiraumschutz sowie zum Schutz und Erhalt der Land- und Forstwirtschaft zu beachten.

Dies gilt v.a. für die Planziele

- ☐ 5.1.2 ff LEP (Schutz und Erhalt der im Landesentwicklungsplan festgelegten „überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume“)
- ☐ 5.1.1 Abs. 2 LEP in Verbindung Planziel 2.3.1.4 Abs.1 LEP (Freiraumschutz in den Randzonen um die Verdichtungsräume)
- ☐ 5.1.3 LEP (Schutz und Erhalt der im Regionalplan festgelegten regionalen Grünstreife, Grünzäsuren und schutzbedürftigen Bereiche) und
- ☐ 5.3.2 Abs.1, 5.3.4 Abs.1 und 5.3.5 LEP (Erhalt wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen)

sowie die räumlich und sachlich ausformenden Zielsetzungen des Regionalplanes. Darüber hinaus sind bei der Standortsuche für Vorranggebiete oder Konzentrationsflächen für regional bedeutsame Windenergieanlagen auch noch die Grundsätze 1.9 und 5.1.1 Abs. 1 LEP (Schutz von Natur und Landschaft allgemein) sowie der Grundsatz 3.2.4 Satz 2 LEP (Erhalt eines belastungsarmen Wohnumfeldes) zu berücksichtigen bzw. in die Abwägung einzustellen.

Diesen im Landesentwicklungsplan 2002 enthaltenen Grundsätzen und Zielen wird die Planung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen VVG Gernsbach gerecht.

2. Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003

Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 einschließlich des Kapitels 4.2.5 Erneuerbare Energien - Windenergie enthält verschiedene Vorgaben zur Entwicklung der Energieversorgung. So soll die Elektrizitätserzeugung mit

- ☐ Blockheizkraftwerken,
- ☐ regenerativen Energien und
- ☐ ggf. mit Müllheizkraftwerken sowie
- ☐ die verstärkte Ausnutzung der Wasserkraft zur Stromproduktion

gefördert werden (PS 4.2.2 G(1)). Die Nutzung der Windenergie in ausreichend windhöffigen Gebieten soll geordnet und gesteuert werden (PS 4.2.5 G(3)). Aufgrund der großen raum- und umweltbeanspruchenden Wirkung von Windenergieanlagen soll durch Ausweisung von Konzentrationszonen eine ungeordnete Entwicklung als Folge einer Vielzahl von Einzelanlagen verhindert werden. Zugleich sollen auf diese Weise die freie Landschaft und die besiedelten Bereiche gegen die von Windenergieanlagen ausgehenden Beeinträchtigungen geschützt werden.

Diesen Grundsätzen wird die Planung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen gerecht.

Teilfortschreibung des Kapitels 4.2.5 Erneuerbare Energien - Windenergie Entwurf vom September 2012

Aufgrund der landesgesetzlichen Änderungen erfolgt derzeit die Teilfortschreibung des Kapitels 4.2.5 Erneuerbare Energie. Durch die Ausweisung von regionalbedeutsamen Vorranggebieten für die Windkraft wird eine raumverträgliche und insbesondere landschaftsverträgliche Steuerung von Windenergieanlagen angestrebt. Diese Vorranggebiete haben eine gebietsinterne Wirkung und sichern die entsprechenden Flächen gegenüber anderen Nutzungen verbindlich für die Windkraftnutzung.

Am 10.10.2012 hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange zur Teilfortschreibung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein 2003, Kapitel 4.2.5 Erneuerbare Energien beschlossen. Ferner wurde die Verbandsverwaltung beauftragt, die Vorranggebiete für Windkraftnutzung weiter mit den Kommunen abzustimmen und anhand der Erkenntnisse aus dem Anhörungsverfahren sowie der parallel laufenden frühzeitigen Beteiligungen im Zuge der Flächennutzungsplanungen zu überarbeiten. Zurzeit werden die eingegangenen Stellungnahmen der ersten Anhörung ausgewertet und der Planentwurf überarbeitet. Zum überarbeiteten Planentwurf wird dann eine erneute Anhörung und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Die VVG Gernsbach steht im engen Kontakt mit dem Regionalverband und stimmt die Planungen ab.

C. Leitlinien und kommunale Entwicklungsziele

1. Leitlinien der Windenergieplanung - Arbeitsgemeinschaft Wind

Hergeleitet aus dem Windenergieerlass Baden-Württemberg und vor dem Hintergrund der heutigen Größe und Wirkung von modernen Anlagen wurden im Rahmen des Konzeptes zur Entwicklung und Steuerung der Windenergie in der Bauleitplanung vom 12.9.2012⁵ Planungsgrundsätze formuliert und eingehend begründet, wie sich eine raumverträgliche Windenergienutzung gestalten lässt. Diese Leitlinien wurden von der Arbeitsgemeinschaft Wind von Kommunen des Landkreises Rastatt und der Stadt Baden-Baden abgestimmt aufgestellt.

- ☐ Sicherung von wirtschaftlich sinnvollen Standorten für eine Windenergienutzung mit geringem Konfliktpotenzial
- ☐ Konzentration der Anlagen in Windparks zur Vermeidung zahlreicher Einzelanlagen
- ☐ Vermeidung von Windenergieanlagen in Gebieten mit hoher Empfindlichkeit des Landschaftsbildes und Schonung von großräumig unbelasteten Gebieten;

Eine ungesteuerte Streuung von Windenergieanlagen soll hiermit vermieden werden.

2. Interkommunale Zusammenarbeit bei der Flächennutzungsplanung - Abstimmungsgebot

Durch die Änderung des Landesplanungsgesetzes wurde die Planungshoheit zur Steuerung der Windenergie von der regionalen auf die kommunale Ebene gelegt. Anfang des Jahres 2012 schlossen sich darum 30 Kommunen mit der Stadt Baden-Baden, Städten und Gemeinden des Landkreises Rastatt sowie weiterer angrenzenden Kommunen des Landkreises Calw und des Ortenaukreises in der Arbeitsgemeinschaft Wind (AG Wind) zusammen, um die Frage der Steuerung und Entwicklung der Windenergie in der Region gemeinsam und in Abstimmung miteinander anzugehen.



Abb. 1 Arbeitsgemeinschaft Wind Raum Baden-Baden am 12.9.2012 in Baden-Baden – Beschluss Gesamtkonzept⁶

⁵ HHP 2012: Windenergie in der Raumschaft Landkreis Rastatt, Stadtkreis Baden-Baden und angrenzender Kommunen – Studie zur Entwicklung und Steuerung der Windenergie in der Bauleitplanung, Rottensburg, 12.09.2012 (im Folgenden Windstudie)

⁶ STADT BADEN-BADEN 2012: Mitglieder der interkommunalen Arbeitsgruppe im Rathausinnenhof am 12.09.2012. Aufgerufen am 01.10.2014, <http://www.baden-baden.de/de/buergerservice/c/content/contentstadt/stadt/03486/index.html&nav=516>

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein sowie alle Fachbehörden wurden frühzeitig in diesen Prozess eingebunden. Vor dem Hintergrund der weitreichenden Wirkungen der Anlagen und der überaus sensiblen Landschaft des Schwarzwaldes und der Vorbergzone kann die Aufgabe der Windenergiesteuerung nur in enger Abstimmung mit den Nachbarkommunen und der Region bewältigt werden. In einem ersten Schritt wurde eine gemeinsame Konzeption erarbeitet. Diese gemeinsame Konzeption (Windstudie) wurde im September 2012 fertiggestellt.

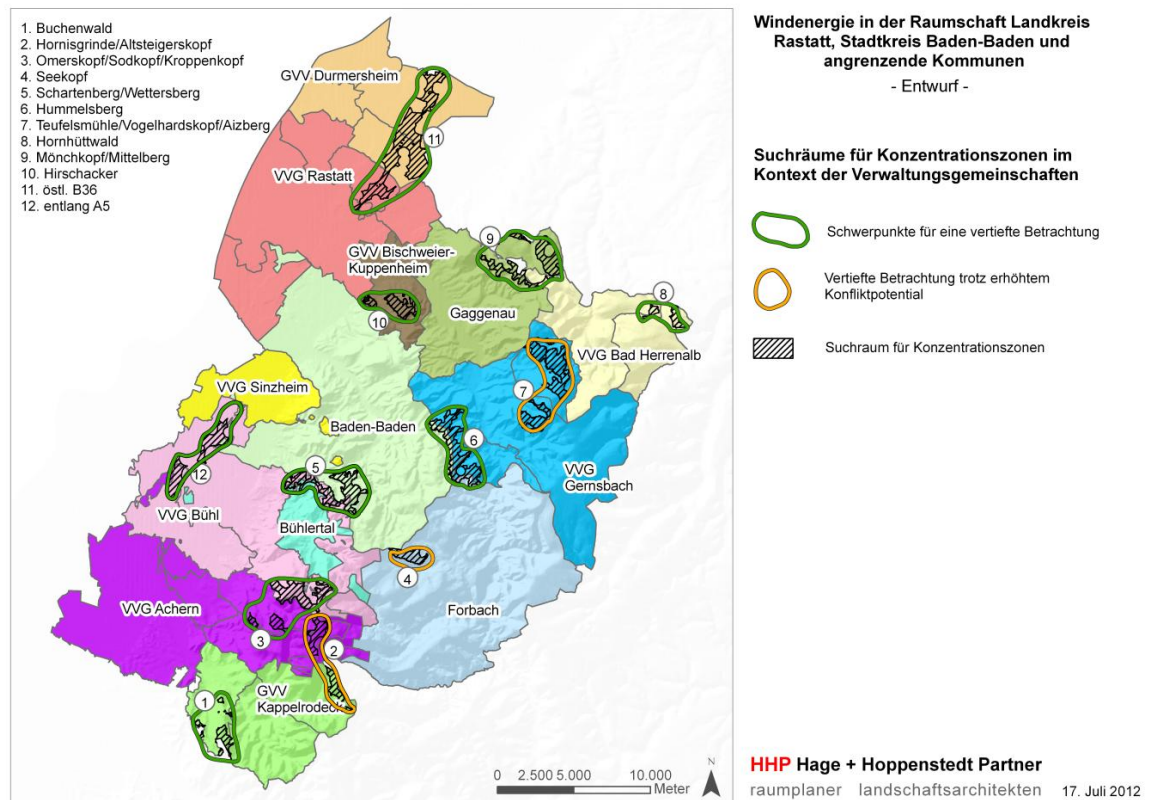


Abb. 2 Suchräume für Konzentrationszonen in der Raumschaft Landkreis Rastatt, Stadtkreis Baden-Baden und angrenzende Kommunen⁷ (HHP 2012)

Mit der Gesamtkonzeption dokumentieren die 30 Kommunen die gemeinsam beschlossene Vorgehensweise zur Steuerung der Windenergienutzung in der Raumschaft. Ziel ist, die Windkraft in der äußerst sensiblen Landschaft auf geeignete Zonen zu konzentrieren. Es wurden gemeinsame Planungsgrundsätze formuliert, wie sich eine raumverträgliche und insbesondere landschaftsverträgliche Windenergienutzung gestalten lässt. Zu diesen Planungsgrundsätzen gehören die Sicherung von wirtschaftlich sinnvollen Standorten für eine Windenergienutzung mit geringem Konfliktpotenzial, die Konzentration der Anlagen in Windparks zur Vermeidung zahlreicher Einzelanlagen sowie die Vermeidung von Windkraftanlagen in Gebieten mit hoher Empfindlichkeit des Landschaftsbildes. Eine ungesteuerte Streuung von Windenergieanlagen soll vermieden werden.

Die Verwaltungsräume haben beschlossen Sachliche Teilflächennutzungspläne Windenergie aufzustellen. Die VVG Gernsbach beschloss die Aufstellung am 30.01.2012. Auch bei der Steuerung der Windenergienutzung über den Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie wurde eine interkommunale Abstimmung angestrebt. So wurden mit den Nachbargemeinden Inhalte und zeitliche Abläufe der jeweiligen FNP-Verfahren in der Arbeitsgemeinschaft Wind (AG Wind) von Kommunen des Landkreises Rastatt und der Stadt Baden-Baden abgestimmt. Dabei werden die Flächennutzungspläne jeweils getrennt aufgestellt, gleichzeitig aber inhaltlich übereinstimmend durchgeführt.

7

HHP 2012: Windenergie in der Raumschaft Landkreis Rastatt, Stadtkreis Baden-Baden und angrenzender Kommunen – Studie zur Entwicklung und Steuerung der Windenergie in der Bauleitplanung, Rottenburg, 12.09.2012 (im Folgenden Windstudie)

Entscheidend ist, dass die Gemeinden mit dem Flächennutzungsplan (FNP) ihr Gebiet in eigenständiger kommunaler Planungshoheit nach entsprechender fachlicher Prüfung selbst bestimmen.

Die Abstimmung der Planung erfolgte im Wesentlichen durch regelmäßige Treffen der Planer in der AG Wind von Kommunen des Landkreises Rastatt und der Stadt Baden-Baden, die Abstimmung der Planung mit den direkt angrenzenden Kommunen Baden-Baden, Forbach und Gaggenau sowie ein regelmäßig durchgeführter Runder Tisch aller Kommunen der Region beim Regionalverband Mittlerer Oberrhein (RVMO) und Gespräche mit dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein (RVMO) zur Abstimmung zwischen Regionalplan und Flächennutzungsplan.

In den FNP-Verfahren wurden die in der Windstudie ermittelten Schwerpunkträume einer vertieften Betrachtung unterzogen, bevor sie als Konzentrationszonen im FNP der einzelnen Kommunen planungsrechtlich dargestellt wurden. Sowohl Artenschutz, als auch der Landschaftsschutz ließen sich in der Gebietskulisse der Raumschaft mit 30 Kommunen fachlich besser bearbeiten als einzeln auf kommunaler Ebene.

In einem gemeinsamen Gutachten zur Thematik Landschaft wurden die verschiedenen sachlichen und instrumentellen Aspekte umfänglich erfasst und geprüft. Eine Gesamtbeurteilung der Thematik Vielfalt, Eigenart und Schönheit, der Betroffenheit der Schutzziele der Landschaftsschutzgebiete sowie auch der Betroffenheit von regional bedeutsamen Kulturdenkmälern lassen sich aufgrund der Vielschichtigkeit der Landschaft nur unter der Beachtung unterschiedlicher Blickwinkel und -richtungen sowie auch Betrachtungsebenen herausstellen. Es sei darauf hingewiesen, dass viele Kommunen in der Region entsprechende Planwerke aufstellen und es deshalb unabhängig voneinander zu einer Vielzahl an Windenergieanlagen kommen kann, die allen aufgezeigten übergeordneten Zielen und Erkenntnissen zum Erhalt hochwertiger Landschaften zuwider laufen können. Die Landschaften wurden deshalb im Hinblick auf die direkten Wirkungen von möglichen Windenergieanlagen in den Suchräumen detailliert und aus verschiedenen Blickwinkeln untersucht.

Im Zuge der abgestimmten FNP-Entwicklung in der Raumschaft wurden, insbesondere nachdem einige Flächen aufgrund artenschutzrechtlicher Verbote und nicht lösbarer Konflikte mit Landschaftsschutzausweisungen aufgegeben werden mussten, auch Fragen gemeinsamer Flächennutzungspläne diskutiert und angegangen.

Über die interkommunale Abstimmung hinaus wurde im bisherigen Verfahren die Öffentlichkeit sowie die Träger öffentlicher Belange und die Behörden angehört.

D. Schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept - Planungsansatz

Der sachliche Teil-Flächennutzungsplan Windenergie der VVG Gernsbach baut auf einem schlüssigen Gesamtkonzept zur Entwicklung und Steuerung der Windenergie in der Bauleitplanung in der Raumschaft Landkreis Rastatt, Stadtkreis Baden-Baden und angrenzender Kommunen vom 12.09.2012⁸ auf, in welchem aufgezeigt wird, an welchen Standorten im planungsrechtlichen Außenbereich Windenergieanlagen konzentriert werden können und aus welchen Gründen der übrige Planungsraum von Windenergieanlagen freigehalten werden soll.

Hier wurde bei der flächendeckenden Überprüfung des gesamten planungsrechtlichen Außenbereichs auf geeignete und nicht geeignete Standorte eine erste möglichst umfassende Abwägung aller berührten öffentlichen und erkennbaren privaten Belange vorgenommen. Die Anwendung der Auswahlkriterien erfolgte in mehreren Schritten im Wege der Abschichtung bis zur abschließenden Planungsentscheidung (Trichtermethodik). Diese Einengung erfolgte v. a. unter dem Gesichtspunkt der Umweltverträglichkeit.

Im Zuge des Planverfahrens wurden die Kriterien vertieft und die Strukturierung verbessert.

⁸ HHP: Windenergie in der Raumschaft Landkreis Rastatt, Stadtkreis Baden-Baden und angrenzender Kommunen – Studie zur Entwicklung und Steuerung der Windenergie in der Bauleitplanung, Rottenburg, 12.09.2012

Stufe 1 Windverhältnisse in Bezug auf die Windenergienutzung

Da Standorte für Windenergieanlagen zwingend an gute Windbedingungen gebunden sind, galt es zunächst, die Windverhältnisse in der Raumschaft zu untersuchen und aufzuzeigen, welche Windhöffigkeit mindestens benötigt wird, um Windenergieanlagen zu betreiben. Hierzu wurde der Windatlas des Landes Baden-Württemberg⁹ sowie die Empfehlungen des Windenergieerlasses¹⁰ zu Grunde gelegt.

Gemäß Windenergieerlass sollten alle Standorte mindestens eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 5,3 m/s in 100 m Höhe über Grund liefern, um mit modernen Windenergieanlagen und den derzeitigen Rahmenbedingungen des EEG eine hinreichende Energieausbeute für einen wirtschaftlichen Betrieb erzielen zu können. Um die im Windatlas angegebene mögliche Ungenauigkeit von +/- 0,25 m/s in 100 m Höhe zu umgehen, wurden alle Flächen ab 5,0 m/s in 100 m Höhe berücksichtigt.

Stufe 2 Ermittlung von nicht für die Nutzung von Windenergie geeigneten Flächen Tabu- und Ausschlussflächen

Da auch andere Raumnutzungen Anforderung an den Raum stellen, werden in einem weiteren Arbeitsschritt alle zwingend zu berücksichtigenden Anforderungen herausgestellt, die gegen den Betrieb von Windenergieanlagen sprechen (Ausschluss aufgrund rechtlicher Ausschlussstatbestände, wie zusammenfassend im Windenergieerlass B-W dargestellt; 2012). Der Betrachtung werden die Definitionen der harten und weichen Tabukriterien des BVerwG zurückzugegriffen (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, 4 CN 1/11).

Als Bereiche, die für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen, wurden die Bereiche definiert, deren Zweckbestimmung der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen entgegenstehen (Harte Ausschlussbereiche). Bei den harten Tabuzonen handelt es sich somit um Flächen, deren Bereitstellung für die Windenergienutzung an § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB scheitert. Harte Tabuflächen sind einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstehenden Belangen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entzogen. Sie betreffen neben technischen Aspekten, vor allem Gesichtspunkte, die der Vermeidung von Umweltkonflikten dienen. Durch die Bestimmung der nicht zur Verfügung stehenden Gebiete und der vorhandenen Windhöffigkeiten wurden die möglichen Windnutzungsgebiete ermittelt. Die Bestimmung erfolgte nicht begrenzt auf die besonders windhöffigen Bereiche, sondern flächendeckend für das gesamte Untersuchungsgebiet.

Die Festlegung dieser nicht zur Verfügung stehenden Gebiete ergab sich aufgrund eindeutiger rechtlicher Ausschlussstatbestände (pauschal geprüfte Tabu- und Ausschlussstatbestände sowie im Einzelfall geprüfte Restriktionskriterien, die nach Einzelflächen bezogener Prüfung als harter Ausschlussstatbestand zu werten sind).

⁹ Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg 2011, Windatlas Baden-Württemberg

¹⁰ Land Baden-Württemberg 2012, Windenergieerlass Baden-Württemberg
Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft vom 09. Mai 2012 – Az.: 64-4583/404

Ausschluss aufgrund anzutreffender sachlicher und rechtlicher Gründe:

- Ausschluss aufgrund zu geringer Windhöflichkeit: Keine Ausweisung von Konzentrationszonen auf Flächen mit Windgeschwindigkeiten <5,0 m/s in 100 m Höhe, da hier die grundlegenden Bedingungen zum Betrieb einer Windenergieanlage nicht gegeben sind.
- Ausschluss aufgrund eindeutiger rechtlicher Tabu- und Ausschlussstatbestände - **harte Kriterien**: Keine Ausweisung von Konzentrationszonen auf Flächen, die eindeutig als Ausschluss zu definieren sind:
 - Flächenhaft geltende Tabukriterien für eine Ausweisung als Konzentrationszone - wie Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalpark (§ 24 BNatSchG), Kernzonen Biosphärengebiete (§ 25 BNatSchG), Bann- und Schonwälder (§ 32 LWaldG) sowie gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, § 32 NatSchG, § 30a LWaldG) und Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)
 - Flächenhaft geltender Ausschluss für eine Ausweisung als Konzentrationszone -wie einzuhaltende Abstände zu Siedlungsflächen und dauerhaft zur Wohnnutzung festgelegte Flächen

Der flächenhaft geltende Ausschluss der einzuhaltenden Abstände zu Siedlungsflächen und dauerhaft zur Wohnnutzung festgelegten Flächen wurde zunächst aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen von einer Referenzanlage in Abhängigkeit der Nutzungsform des FNP festgelegt. Die sich hierdurch ergebenden Abstände (z.B. Wohngebiet 500 m) sind geringer als der im Windenergieerlass empfohlene Wert von pauschal 700 m. Die Abstände wurden in Abhängigkeit von der im FNP festgelegten Nutzung festgelegt (siehe Anhang Tab. 1 - erster Prüfschritt). Die VVG Gernsbach verfolgt das Ziel einer Bündelung und legt deshalb die immissionsschutzrechtlich bedingten Abstände für drei Anlagen der Referenzanlage zu Grunde. Dies erfolgte in einem weiteren Prüfschritt (siehe Anhang Tab. 1 - zweiter Prüfschritt). Hierdurch erhöht sich der Abstand z.B. bei einem Wohngebiet auf 750 m. Diese Festlegung entspricht der Zielsetzung des Gesetzgebers, „Konzentrationszonen Windenergie“ auszuweisen und mit einem FNP die Standorte für Windenergie zu steuern. Durch die schrittweise erfolgte Abschtichung konnte vermieden werden, dass benachbarte Kleinstflächen, die zusammen auch eine Bündelung darstellen könnten, nicht berücksichtigt werden.

- Ausschluss aufgrund eindeutiger rechtlicher Vorgaben, durch die ein Antrag auf Genehmigung von Windenergieanlagen in der Regel keine Aussicht auf Erfolg hätte:
 - Flächenhaft geltender Ausschluss im Bereich von Fließ- und Stillgewässern mit 10 m Gewässerrandstreifen (§29 WG BW), sowie Wasserschutzgebiete Zone I (Schutzgebietsverordnungen gem. § 52 Abs.1 WHG)
 - Flächenhaft geltender Ausschluss auf Bundes-/Landesstraßen mit 40 m Abstand ab Fahrbahnrand, Kreisstraßen mit 30 m Abstand zum Fahrbahnrand und Schienenstrecken mit 50 m Abstand (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz und § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Straßengesetz)
- Ausschluss aufgrund von im Einzelfall geprüften Restriktionskriterien:
 - Flächenhaft geltender Ausschluss von im Einzelfall geprüftem Mindestabstand für Konzentrationszone mit 3 WEA (Bündelung/Windpark)
 - Flächenhaft geltender Ausschluss von im Einzelfall geprüftem Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) mit Vorkommen windenergieempfindlicher Arten (§§ 33 u. 34 BNatSchG; Anhang 1 VSG-VO) (siehe Umweltbericht und Stellungnahmen der Fachbehörden)
 - Flächenhaft geltender Ausschluss im Bereich der Flächen Windenergie und Auerhuhn – Kategorie I und II (siehe Umweltbericht und Stellungnahmen der Fachbehörden)

- Flächenhaft geltender Ausschluss im Bereich von WSG Zone II (siehe Umweltbericht und Stellungnahmen der Fachbehörden)
 - Flächenhaft geltender Ausschluss von Flächen mit hohem artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial gem. ornithologischer Untersuchung 2013 (siehe Umweltbericht und Stellungnahmen der Fachbehörden)
 - Flächenhaft geltender Ausschluss in den geprüften Landschaftsschutzgebieten ohne Vorlage einer Befreiungslage (siehe Stellungnahme der Fachbehörden)
- Ausschluss aufgrund besonderer städtebaulicher Leitlinien – **weiche Kriterien:**
- Berücksichtigung erweiterter Siedlungsabstände für 3 WEA im geprüften Einzelfall
 - Berücksichtigung des Konfliktbereichs Landschaftsbild: Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft
 - Einzelbegründungen: Nr. 1: Ausschluss aufgrund artenschutzrechtlicher Belange („Einkesselung“ der auerhuhnrelevanten Flächen); Nr. 2: Ausschluss aufgrund Eigenschaft als Puffer zu Flächen mit hohem artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial sowie Kulturdenkmalschutz (Gesamtanlage Gernsbach und Schloss Eberstein) und Landschaftsschutz; Nr. 3: Ausschluss aufgrund extremer Hangneigung und landschaftlicher Empfindlichkeit sowie aufgrund artenschutzrechtlicher Belange (Grenzlage zu Bereichen mit hohem artenschutzrechtlichem Konfliktpotenzial)

Im Detail können die Kriterien im Anhang 1 in der Tab. 1: Ausschluss aufgrund anzutreffender sachlicher Gründe - harte Kriterien sowie in Tab. 2: Ausschluss aufgrund besonderer städtebaulicher Leitlinien - weiche Kriterien, entnommen werden. Eine kartografische Darstellung ist in den Karten der Anlage 2 vorgenommen worden. Auf weitere Restriktionen sowohl auf der Konzentrationszone wie auch den Ausschlussflächen ist hinzuweisen.

Stufe 3 Ermittlung potenzieller Windnutzungsgebiete

Durch die Überlagerung der Ergebnisse von Schritt 1 und 2 wurden die Flächen dargestellt, die einerseits ausreichend windhöflich sind und andererseits nicht durch eindeutig erkennbare „harte“ Restriktionen belegt sind. Dies sind die potenziellen Windnutzungsgebiete, die im weiteren Prozess vertieft untersucht wurden. Anzumerken ist, dass für die Abgrenzung der potenziellen Windnutzungsgebiete noch nicht alle harten Ausschlussaspekte ausreichend untersucht waren und somit zunächst auch keine Berücksichtigung fanden.

Stufe 4 Vergleichende Beurteilung der potenziellen Windnutzungsgebiete mit Darstellung der Ergebnisse in Steckbriefen – Prüf- und Restriktionsflächen – weiche Kriterien

Anhand einer konkreten Betrachtung aller potenziellen Windnutzungsgebiete hinsichtlich ihrer Eignung (Windverhältnisse, Geländesituation, Bewuchs, Netzanbindung, Wegeerschließung, etc.) sowie ihrer Umweltverträglichkeit, wurden eine vergleichende Beurteilung und eine Einschätzung des Konfliktrisikos erarbeitet. Das Ergebnis wurde in der Windstudie der VVG Gernsbach dokumentiert. Die hier verwendeten Prüf- und Restriktionskriterien unterliegen im Wesentlichen der Abwägung und führten dazu, dass im Zuge der Abwägung einzelne Flächen zunächst zurückgestellt wurden.

Die verbleibenden Flächen (Suchräume) wurden in einer mehrstufigen Einzelfallbetrachtung geprüft und bewertet. Die Auflistungen der unterschiedlichen Kriterien sowie deren Begründung sind im Anhang 1 zu finden. Anzumerken ist, dass die Einzelfallbeurteilung einzelner Aspekte zu einem durch harte Kriterien begründetem Ausschluss führt. Auch für die zunächst zurückgestellten Flächen erfolgte eine abschließende Beurteilung im Rahmen der Flächennutzungsplanung.

Stufe 5 Konzentrationszonen Windenergienutzung im Flächennutzungsplan

Aufbauend auf dem stufenweise begründeten Ausschluss der potenziell zur Verfügung stehenden Windnutzungsgebiete und Suchräume, wurden die Konzentrationszonen Windenergie im Flächennutzungsplan abgeleitet und begründet. Dies erfolgte zunächst im Konzept zur Entwicklung und Steuerung der Windenergie in der Bauleitplanung sowie anhand vertiefender Kenntnisse zu den betreffenden Gebieten, die im Laufe des FNP-Verfahrens erhoben und zusammengetragen wurden.

Stufe 6 Substanzieller Raum für Windenergienutzung

Schlussendlich gilt es nachzuweisen, dass die vorgesehene Ausweisung der Windenergienutzung „substanziellen Raum“ gibt. Das Verhältnis der tatsächlich für die Windenergienutzung vorgesehenen Fläche zu den theoretisch möglichen Windnutzungsbereichen ist in Bezug zu setzen und zu werten¹¹.

E. Konzentrationszonen in der VVG Gernsbach

1. Vergleich der potenziellen Windnutzungsgebiete und Alternativenprüfung der geplanten Konzentrationszonen

Untersuchungen im Rahmen der Windstudie in der Raumschaft Landkreis Rastatt, Stadtkreis Baden-Baden und angrenzender Kommunen und zum Vorentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der VVG Gernsbach

Die zahlreichen potenziellen Windnutzungsgebiete wurden zunächst anhand der auf dem Windenergieerlass B-W und planerischer Zielvorstellungen aufbauende Leitvorstellungen zur Nutzung von Windenergie in Gernsbach und der Charakterisierung der grundsätzlich möglichen Gebiete beurteilt und kategorisiert¹². Dabei ist es erklärtes Ziel der VVG Gernsbach, eine ungesteuerte Streuung von Windenergieanlagen zu vermeiden. Die Kategorisierung erfolgte anhand flächendeckend vorliegender Daten zu den Aspekten regional-planerische Festlegungen, Flächengröße, Windhöufigkeit, Vorbelastung, Erholungsfunktion, kulturelles Erbe sowie evtl. rechtliche Restriktionen und mögliche Umsetzbarkeit durch tabellarischen Vergleich¹³. Auf diese Weise wurden möglichst konfliktarme Standorte herauskristallisiert, auf denen ein wirtschaftlicher Betrieb sowie eine Bündelung von Windenergieanlagen möglich sind (Suchräume).

Während potenzielle Windnutzungsgebiete auf dem gesamten Gemarkungsgebiet der VVG Gernsbach verteilt liegen, beschränken sich die Suchräume für Windenergie in der VVG Gernsbach auf die Bereiche westlich von Gernsbach zwischen Hummelberg und Maienplatz sowie östlich von Loffenau zwischen Heuberg und Teufelsmühle.

Untersuchungen zum Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der VVG Gernsbach

Vor dem Hintergrund der eingegangenen Anregungen und Hinweise aus der Frühzeitigen Information der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und der Frühzeitigen Information der Nachbarkommunen gemäß § 2 (2) BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB wurden folgenden Gebiete gebietsspezifisch vertieft betrachtet:

- ☐ Nr. 6 Hummelsberg
- ☐ Nr. 7 Teufelsmühle/Vogelhartskopf/Aizenberg/Heukopf mit den Teilflächen Nr. 73b, 109 und 125a

Nachfolgend die Übersicht zu den Beurteilungen:

¹¹ Stephan Gatz: Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, Bonn 2009, S. 272

¹² Hierzu Punkt C.3: Leitlinien

¹³ Hierzu Tabelle in HHP: Windenergie in der Raumschaft Landkreis Rastatt, Stadtkreis Baden-Baden und angrenzender Kommunen – Studie zur Entwicklung und Steuerung der Windenergie in der Bauleitplanung, Rottenburg, 12.09.2012

Nr	Windhöfigkeit	Vor Flächenreduzierung / Rücknahme der Fläche		Nach Flächenreduzierung / Rücknahme der Fläche	
		Bewertung nach Schutzgut	Restriktionen und Hinweise	Bewertung nach Schutzgut	Restriktionen und Hinweise
6	Hummelsberg 5,25 - 6,50 m/s max. 6,75 m/s (gute bis sehr gute Nutzbarkeit)	Mensch	- Z.T. Lage im Vorsorgeabstand zur Siedlung (für 3 WEA) - Z.T. Lage im Gesetzlichen Erholungswald - Z.T. Lage im Erholungswald Stufe I und Stufe II - Z. T. Lage in einem Schutzbedürftigen Bereich für die Erholung - 2 Kulturdenkmale mit Umgebungsschutz in < 2,5 km Entfernung - 5 Kulturdenkmale mit Umgebungsschutz in < 5 km Entfernung - Visuelle Beeinträchtigung der Ortschaft Bernersbach - Z.T. Lage im Regionalen Grünzug - Lage im Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord - Visuelle Beeinträchtigung von Bereichen landschaftlich hoher Qualität - Lage im Rotwildgebiet Nordschwarzwald - Z.T. Lage in Schutzbedürftigen Bereichen für Naturschutz und Landschaftspflege - In geringem Umfang gesetzlich geschützte Biotope - Verbundachse internationaler Bedeutung des GWP kreuzt - Lage auf Böden mit besonderer Bedeutung als Standort für natürliche Vegetation - In kleinen Teilen Lage in Bodenschutzwald - Z.T. Lage in WSG Zone II und Zone III - Z.T. Lage im 200m - Puffer um FFH Unteres Murgtal und Seitentäler - Im nördlichen und südöstlichsten Bereich hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial	Mensch	- Z.T. Lage im Vorsorgeabstand zur Siedlung (für 3 WEA) - Z.T. Lage im Erholungswald Stufe I und Stufe II - Z. T. Lage in einem Schutzbedürftigen Bereich für die Erholung - Lage im Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord - Visuelle Beeinträchtigung von Bereichen landschaftlich hoher Qualität - Lage im Rotwildgebiet Nordschwarzwald - In geringem Umfang gesetzlich geschützte Biotope - Lage auf Böden mit besonderer Bedeutung als Standort für natürliche Vegetation - Z.T. Lage in WSG Zone II und Zone III
		Kultur- / Sachgüter		Kultur- / Sachgüter	
		Landschaft		Landschaft	
		Pflanzen Tiere Biodiv		Pflanzen Tiere Biodiv	
		Boden		Boden	
		Wasser		Wasser	
		Klima Luft		Klima Luft	
		Artenschutz		Artenschutz	

Durch die vorgeschlagene Flächenreduzierung können vor allem durch das Vermeiden einer Beeinträchtigung des GWP negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt gemindert werden. Nach der Flächenreduzierung ist mit geringen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen.

Des Weiteren kann durch die Flächenreduzierung das hohe artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial vermieden werden.

Es wird empfohlen, die Fläche unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Flächenreduzierung in den FNP aufzunehmen.

Nr	Windhöfigkeit	Vor Flächenreduzierung / Rücknahme der Fläche		Nach Flächenreduzierung / Rücknahme der Fläche	
		Bewertung nach Schutzgut	Restriktionen und Hinweise	Bewertung nach Schutzgut	Restriktionen und Hinweise
7	Teufelsmühle/Vogelhartskopf/Aizenberg/Heukopf				
73b	5,25 bis 6,25 m/s, max. bis 7,00 m/s (gute bis sehr gute Nutzbarkeit)	Mensch	- Lage im Vorsorgeabstand zur Siedlung (für 3 WEA) - Z.T. Lage (randlich) im Erholungswald Stufe I und Stufe II - 3 Kulturdenkmale mit Umgebungsschutz in < 5 km Entfernung - Randliche Lage im Start- und Landebereich des Gleitschirmstartplatzes Teufelsmühle (Lage im Flugbereich) - Richtfunktrasse quert - Lage im LSG Mittleres Murgtal - Lage im Naturpark - Mittlere bis hohe Empfindlichkeit der visuell beeinträchtigten Landschaft - Höhenrücken als sensible Landmarken - Grenzlage NSG Lautenfelsen - Verdichtungsraum Vogelzug - Lage im 200 m-Vorsorgebereich um Schonwald - Lage in auerhuhnrelevanten Flächen Kategorie 3 - Lage auf Böden mit besonderer Bedeutung als Standort für natürliche Vegetation - Kleinflächige Lage im Bodenschutzwald - Z.T. Lage in WSG Zone II und Zone III - Wanderfalkenvorkommen in 300 m und 700 m Entfernung (Lautenfelsen und Rockertfelsen) - Z.T. Lage in SPA-Gebiet Nordschwarzwald und FFH-Gebiet Unteres Murgtal und Seitentäler	Mensch	Durch die Rücknahme des Gebiets können Beeinträchtigungen der Schutzgüter und des Artenschutzes vermieden werden. Die Lage im LSG wurde geprüft; das Vorliegen einer Befreiungslage ist nicht gegeben. Die Fläche wird nicht in den FNP übernommen.
		Kultur- / Sachgüter		Kultur- / Sachgüter	
		Landschaft		Landschaft	
		Pflanzen Tiere Biodiv		Pflanzen Tiere Biodiv	
		Boden		Boden	
		Wasser		Wasser	
		Klima Luft		Klima Luft	

Nr	Windhöflichkeit	Vor Flächenreduzierung / Rücknahme der Fläche		Nach Flächenreduzierung / Rücknahme der Fläche	
		Bewertung nach Schutzgut	Restriktionen und Hinweise	Bewertung nach Schutzgut	Restriktionen und Hinweise
		Artenschutz	<i>Eine gesonderte artenschutzrechtliche Beurteilung wurde aufgrund des sehr hohen und nicht vermeidbaren Konfliktpotenzials der Schutzgüter Bevölkerung und Gesundheit des Menschen, Landschaft, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sowie Wasser nicht durchgeführt.</i>	Artenschutz	
109	5,25 bis > 7,00 m/s (sehr gute Nutzbarkeit)	Mensch	- Randliche Lage im Vorsorgeabstand zur Siedlung (für 3 WEA) - Lage im Erholungswald Stufe II - Lage im Schutzbedürftigen Bereich für die Erholung - Kulturdenkmal mit Umgebungsschutz in < 2,5 km Entfernung - 2 Kulturdenkmale mit Umgebungsschutz in < 5 km Entfernung - Z.T. Lage im Start- und Landebereich des Gleitschirmstartplatzes Teufelsmühle (Lage im Flugbereich) - Lage im LSG Gemeindewald Loffenau - Lage im Naturpark - hohe Empfindlichkeit des Landschaftsbildes - hohe Empfindlichkeit des Westabfalls des Teufelsmühlen-Gipfels - Z.T. Lage im Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege - GWP-Achse von herausragender Bedeutung kreuzt - Lage in auerhuhnrelevanten Flächen Kategorie 2 und 3 - Lage auf Böden mit besonderer Bedeutung als Standort für natürliche Vegetation - Kleinflächige Lage im Bodenschutzwald - Z.T. Lage in WSG Zone II und Zone III - Z.T. (randlich) Lage in Wasserschutzwald - Z.T. Lage in SPA - Gebiet Nordschwarzwald, FFH-Gebiet Unteres Murgtal und Seitentäler und FFH-Gebiet Albtal und Seitentäler)	Mensch	Durch die Rücknahme des Gebiets können Beeinträchtigungen der Schutzgüter und des Artenschutzes vermieden werden. Die Lage im LSG wurde geprüft; das Vorliegen einer Befreiungslage ist nicht gegeben. Die Fläche wird nicht in den FNP übernommen.
		Kultur- / Sachgüter		Kultur- / Sachgüter	
		Landschaft		Landschaft	
		Pflanzen Tiere Biodiv		Pflanzen Tiere Biodiv	
		Boden		Boden	
		Wasser		Wasser	
			FFH-Vorprüfung: SPA Nordschwarzwald: Aufgrund des Vorkommens windenergieempfindlicher Arten können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzzwecks nach derzeitigem Kenntnisstand		

Nr	Windhöflichkeit	Vor Flächenreduzierung / Rücknahme der Fläche		Nach Flächenreduzierung / Rücknahme der Fläche	
		Bewertung nach Schutzgut	Restriktionen und Hinweise	Bewertung nach Schutzgut	Restriktionen und Hinweise
		Klima Luft	nicht ausgeschlossen werden. FFH Unteres Murgtal und Seitentäler: Aufgrund des Vorkommens der Gelbbauchunke können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzzwecks nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden.	Klima Luft	
		Artenschutz	FFH Albtal und Seitentäler. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzzwecks (Fledermaus) können nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich vermieden werden. <i>Eine gesonderte artenschutzrechtliche Beurteilung wurde aufgrund des sehr hohen und nicht vermeidbaren Konfliktpotenzials der Schutzgüter Kultur- und Sachgüter, Landschaft, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sowie Wasser nicht durchgeführt.</i>	Artenschutz	
125a	5,25 bis > 7,00 m/s (sehr gute Nutzbarkeit)	Mensch	- Z.T. Lage im Vorsorgeabstand zur Siedlung (für 3 WEA) - Lage im Erholungswald Stufe II - Lage im Schutzbedürftigen Bereich für die Erholung - Kulturdenkmal mit Umgebungsschutz in < 2,5 km Entfernung - 2 Kulturdenkmale mit Umgebungsschutz in < 5 km Entfernung - Z.T. Lage im Flugbereich des Gleitschirmstartplatzes Teufelsmühle - Lage im Naturpark - hohe Empfindlichkeit des Landschaftsbildes - starke Raumwirksamkeit nach Gaggenau - geschütztes Biotop „Eichenmischwald“ mit erhöhtem Vorkommen von Höhlenbrütern und Fledermäusen im Gebiet - GWP-Achse von herausragender Bedeutung kreuzt - Lage in auerhuhnrelevanten Flächen Kategorie 2 - Lage auf Böden mit besonderer Bedeutung als Standort für natürliche Vegetation - Kleinflächige Lage im Bodenschutzwald - Kleinflächige Lage im Wasserschutzwald - Z.T. Lage im 1000 m-Vorsorgebereich um FFH-Gebiet	Mensch	Durch die Rücknahme des Gebiets können Beeinträchtigungen der Schutzgüter und des Artenschutzes vermieden werden. Die Fläche wird nicht in den FNP übernommen.
		Kultur- / Sachgüter		Kultur- / Sachgüter	
		Landschaft		Landschaft	
		Pflanzen Tiere Biodiv		Pflanzen Tiere Biodiv	
		Boden		Boden	

Nr	Windhöflichkeit	Vor Flächenreduzierung / Rücknahme der Fläche		Nach Flächenreduzierung / Rücknahme der Fläche	
		Bewertung nach Schutzgut	Restriktionen und Hinweise	Bewertung nach Schutzgut	Restriktionen und Hinweise
		Wasser	Albtal mit Seitentälern (Fledermaus) - Grenzlage zu SPA-Gebiet Nordschwarzwald - Flächendeckend hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial	Wasser	
		Klima Luft		Klima Luft	
		Artenschutz		Artenschutz	

Positive Auswirkungen	Geringe negative Auswirkungen	Negative Auswirkungen	Erhebliche negative Auswirkungen
-----------------------	-------------------------------	-----------------------	----------------------------------

2. Vertiefte Betrachtung und Konkretisierung potenzieller Windnutzungsgebiete für eine Ausweisung als Konzentrationszone im Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie

Aufbauend auf der ersten Alternativenbeurteilung zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans wurden einige Aspekte vertieft untersucht, um offene Fragen beantworten zu können.

□ Artenschutz (Windenergieempfindliche Vögel und Fledermäuse)

Im Auftrag der VVG Gernsbach wurden im April bis Mitte August 2013 windkraftempfindliche Vogelarten (nach Einstufung der LUBW (2012) kartiert und das Risikopotenzial für Fledermäuse in den Suchräumen aus der vorangegangenen Studie (HAGE + HOPPENSTEDT PARTNER 2012) bewertet (ARGUPLAN 2013). In der VVG Gernsbach wurde der Suchraum Nr. 6 Hummelsberg in Anlehnung an die Erfassungsstandards der LUBW (2012) im Jahr 2013 das Teilgebiet Nr. 125a des Suchraums Nr. 7 Teufelsmühle / Vogelhartskopf / Aizenberg im Jahr 2014 (ARGUPLAN 2014) untersucht. Nach Datenrecherche, Habitatpotenzialanalyse und Erhebungen im Gelände (fledermausrelevante Landschaftsstrukturen in den Suchräumen) wurde eine artbezogene Konfliktanalyse erarbeitet. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung haben zu einer weiteren Anpassung der geplanten Konzentrationszonen geführt.

Ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial besteht im nördlichen und südöstlichsten Bereich der geplanten Konzentrationszone Nr. 6 (Hummelsberg). Um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu vermeiden wird die geplante Konzentrationszone um die Fläche, die innerhalb der Flächen mit hohem artenschutzrechtlichem Konfliktpotenzial liegt, reduziert. Der Teilfläche Nr. 125a wird flächendeckend ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial zugewiesen. Um dieses zu vermeiden wird die geplante Konzentrationszone nicht in den FNP übernommen. Für die Teilflächen Nr. 73b und Nr. 109 wurde aufgrund anderweitiger nicht vermeidbarer Konflikte keine artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt.

Eine Betroffenheit ist auch außerhalb des Vorsorgebereichs im Einzelfall möglich (Flugkorridore, regelmäßig frequentierte Nahrungshabitate). Da auf der bauleitplanerischen Ebene noch keine genauen Angaben über Art und Umfang der Baumaßnahmen (u.a. Lage der Anlage und Zuwegung) sowie dem Betrieb der Windenergieanlagen vorliegen, können diese Belange erst im nachgeordneten Planungs- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sinnvoll geprüft und ggf. erforderliche Maßnahmen (Vermeidung, vorgezogener Ausgleich) erarbeitet werden (Abschichtung).

Eine Betroffenheit von verschiedenen Fledermausarten ist durch Kollision, den Verlust ihrer Jagdhabitate oder Quartiere oder die Tötung durch die Fällung von Quartiersbäumen möglich. Satz 2 des vorherigen Absatzes gilt entsprechend. Der Verlust von Quartiersbäumen oder die Tötung durch Fällung von Quartiersbäumen kann durch die Standortwahl der Anlage vermieden und eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen durch entsprechende Maßnahmen (v.a. Abschaltalgorithmen der Windenergieanlagen und Monitoring) wesentlich gemindert werden.

□ Lärmschutz, Schattenwurf und Wohnumfeld

Von Windenergieanlagen gehen je nach Windrichtung, Windgeschwindigkeit, Topografie und Anlagenzahl bzw. Anlagenart Geräusche aus. Durch geeignete Abstände ist sicherzustellen, dass die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) als Gesamtbelastung nicht überschritten werden. Der Richtwert liegt z.B. für reine Wohngebiete, in der Nacht (22:00 bis 6:00) bei 35dB(A)¹⁴. Im Windenergieerlass B-W wird ein allgemeiner Vorsorgeabstand von 700 m zu Wohngebieten als Orientierungsrahmen sowie eine eigenständige gebietsbezogene Abweichungsmöglichkeit von diesem pauschalisierten Vorsorgeabstand angesprochen¹⁵. Bei einem geringeren Abstand als 700 m zu Wohngebieten muss belegt sein, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA-Lärm in den angrenzenden Wohngebieten dennoch eingehalten werden können. Bei reinen Wohngebieten sind größere Abstände und

¹⁴ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA-Lärm) vom 26. August 1998

¹⁵ Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft (Windenergieerlass Baden-Württemberg - WEE B-W) vom 09. Mai 2012; S. 21

insbesondere bei Misch-/Dorfgebieten und Gewerbegebieten sind kleinere Abstände zu erwägen.

Zur besseren Operationalisierung werden diese Auf- und Abschläge aus der TA-Lärm unter Berücksichtigung der Emissionswerte einer Referenzanlage abgeleitet. Der Bestimmung der Auf- und Abschläge werden die im wirksamen Flächennutzungsplan festgelegten Gebietstypen (z.B. reines Wohngebiet, Gewerbegebiet) zu Grunde gelegt.

Die in dieser Form ermittelten Abstände werden - aufgrund der Unklarheit über den letztendlich verwendeten Anlagentyp - in gerundeter Form angewendet.

Gernsbach verfolgt das Ziel einer Bündelung von Anlagen und legt deshalb die immissionschutzrechtlich bedingten Abstände für drei Anlagen der Referenzanlage zu Grunde. Hierdurch erhöht sich der Abstand z.B. bei einem Wohngebiet auf 750 m. Die Festlegung, mehrere Anlagen zu bündeln, entspricht der Zielsetzung des Gesetzgebers „Konzentrationszonen Windenergie“ auszuweisen und mit einem FNP die Standorte für Windenergie zu steuern. Die eingehaltenen Abstände zu wohngenutzten Gebäuden sind absehbar ausreichend um erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen durch Geräusche zu vermeiden.

Die Einhaltung des planerischen Vorsorgeabstands ersetzt jedoch nicht die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit.

Bei klarem Himmel wird durch Rotoren ein bewegter Schattenwurf erzeugt. Dies führt zu optischen Immissionen und kann zu einer erheblichen Belästigung führen. Periodischer Schattenwurf von geringer Dauer ist hinzunehmen.

Der Schattenwurf (auch Schlagschatten genannt) durch Windenergieanlagen auf (bestehende) Wohnhäuser sollte jeweils nicht mehr als 30 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag betragen. Von einer erheblichen Belästigung des Menschen ist auszugehen, wenn unter Berücksichtigung der Beiträge aller einwirkenden Windenergieanlagen der tägliche oder der jährliche Immissionsrichtwert überschritten ist. Bei dem Jahreswert handelt es sich um eine theoretische Größe, die sich unter Annahme von stetigem Wind, Betrieb, Sonnenschein und maximaler Schattenprojektion ergibt. In der Praxis treten tatsächliche Belastungen von etwa sieben bis acht Stunden im Jahr pro Immissionspunkt (Windenergieanlage) auf. Im Falle einer prognostizierten Überschreitung der o.g. Immissionsrichtwerte, können die Anlagen mit einer sonnenstands- und wetterabhängigen Schattenwurfregelung ausgerüstet werden. Der Nachweis, dass die Richtwerte nicht überschritten werden oder Beeinträchtigungen durch genannte Maßnahmen vermieden werden können ist grundsätzlich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für ein konkretes Vorhaben zu erbringen.¹⁶

Die Betrachtungen in Gernsbach haben ergeben, dass Aspekte des Immissionsschutzes in Bezug auf Schattenwurf einer möglichen Genehmigung von WEA in der ausgewiesenen Fläche absehbar nicht entgegenstehen. Die eingehaltenen Abstände zu wohngenutzten Gebäuden sind absehbar ausreichend.

□ **Landschaft**

In der Studie „Landschaft und Windenergie in der Raumschaft der Stadt Baden-Baden und Kommunen des Landkreises Rastatt“¹⁷ wurde eine umfangreiche Landschaftsbildbewertung des durch die potenziellen Windnutzungsgebiete möglicherweise visuell beeinträchtigten Offenlands sowie eine vertiefte Betrachtung visuell betroffener Kulturdenkmale und der Aussichtspunkte durchgeführt. Für die stark gebietsprägenden Wälder konnte aufgrund fehlender Daten keine detaillierte flächendeckende Bewertung vorgenommen werden. Die Landschaftsbildqualität des bewerteten Offenlands in Bezug auf die Konzentrationszone Nr. 6 ist als hoch und sehr hoch zu bewerten. Ausschlaggebend hierfür sind die tiefen Seitentäler, die mit ihren Hangflanken, ihrer charakteristischen Topografie und ihrem relativ naturnahen Zustand stark raumprägend sind. Lediglich in einigen stark überprägten, siedlungsnahen Bereichen (z.B. stark ausgebaute Bereiche der Murg) ist von einer mittleren oder geringen (sehr geringen) Landschaftsbildqualität auszugehen. Mittels einer Bewertung von gröber gefassten Landschaftsräumen wurde die Landschaft der VVG Gernsbach (mit Bewertung der Waldbereiche) als hoch bis sehr hoch bewer-

¹⁶ LUBW 2014: Immissionsschutz, Schattenwurf. Aufgerufen am 30.09.2014, <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/223896/>

¹⁷ HHP: Landschaft und Windenergie in der Raumschaft der Stadt Baden-Baden und Kommunen des Landkreises Rastatt vom 14.05.2014

tet¹⁸. Um erhebliche visuelle Beeinträchtigungen u.a. auf die regional bedeutsamen Kulturdenkmale Gesamtanlage Gernsbach und Schloss Eberstein zu mindern wird die Konzentrationszone im Bereich der östlichen Höhenrücken und des Hummelsbergs reduziert.

□ **Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord**

Die Naturparkverordnung „Schwarzwald Mitte/ Nord“ vom 16. Dezember 2003 auf den Gebieten der Landkreise Calw, Enzkreis, Freudenstadt, Karlsruhe, Ortenaukreis, Rastatt, Rottweil sowie der Städte Baden-Baden und Pforzheim wurde am 16.1.2015 geändert.

Die in § 2 Abs. 6 der Naturparkverordnung festgelegten Bestimmungen zu den Erschließungszonen wurden dahingehend geändert, dass die in Flächennutzungsplänen festgelegten Konzentrationszonen für Windenergie sowie in Regionalplänen festgelegte Vorrangflächen für die Windenergie unter den Begriff der Erschließungszone fallen. Damit entfällt in diesen Flächen der Erlaubnisvorbehalt nach § 4 der Naturparkverordnung.

□ **Städtebauliche Belange**

Bei der Planung der Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie werden sowohl öffentliche als auch private Belange in die Abwägung eingestellt. Belange des Klimaschutzes wurden mit anderen gewichtigen städtebaulich relevanten Belangen wie etwa den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, den Belangen von Sport, Freizeit und Erholung, den Belangen des Rohstoffabbaus, der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds und den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege im jeweiligen konkreten Planungsfall aber auch mit privaten Belangen abgewogen.

Im Rahmen der Abwägung werden folgende Flächen nicht als Konzentrationszonen für die Windenergie ausgewiesen; hierbei ist gem. Schreiben des Landratsamtes vom 18.12.2014 bei den Flächen 73b und 109 eine Befreiungslage im jeweiligen LSG nicht gegeben, sodass die VVG bei diesen beiden Flächen kein Abwägungsspielraum besitzt:

□ **Konzentrationszone Nr. 7: Teufelsmühle/Vogelhartskopf/Aizenberg/Heukopf**

Teilfläche 73b

Folgende Abwägungskriterien insbesondere Belange der Schutzgüter Bevölkerung und Gesundheit des Menschen, Landschaft sowie Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt bzw. deren Kumulation führten zum Ausschluss, so dass die Konzentrationszone nicht ausgewiesen wird:

- Lage in Naturpark
- Lage im erweiterten Vorsorgeabstand (1 WEA)
- Z.T. Lage (randlich) im Erholungswald Stufe I und Stufe II
- 3 Kulturdenkmale mit Umgebungsschutz in < 5 km Entfernung
- Randliche Lage im Start- und Landebereich des Gleitschirmstartplatzes Teufelsmühle (Lage im Flugbereich)
- Richtfunktrasse quert
- Lage im LSG Mittleres Murgtal (Befreiungslage nicht gegeben)
- Mittlere bis hohe Empfindlichkeit der visuell beeinträchtigten Landschaft
- Höhenrücken als sensible Landmarken
- Grenzlage NSG Lautenfelsen
- Verdichtungsraum Vogelzug
- Lage im 200 m-Vorsorgebereich um Schonwald
- Lage in auerhuhnrelevanten Flächen Kategorie 3
- Lage auf Böden mit besonderer Bedeutung als Standort für natürliche Vegetation
- Kleinflächige Lage im Bodenschutzwald
- Z.T. Lage in WSG Zone II und Zone III

¹⁸ HHP: Landschaft und Windenergie in der Raumschaft der Stadt Baden-Baden und Kommunen des Landkreises Rastatt vom 14.05.2014. Seite 33.

- Z.T. Lage in SPA-Gebiet Nordschwarzwald und FFH-Gebiet Unteres Murgtal und Seitentäler (erhebliche Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden)

Teilfläche 109

Folgende Abwägungskriterien insbesondere Belange der Schutzgüter Kultur- und Sachgüter, Landschaft sowie Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt bzw. deren Kumulation führten zum Ausschluss, so dass die Konzentrationszone nicht ausgewiesen wird:

- Lage in Naturpark
- Randliche Lage im erweiterten Vorsorgeabstand (1 WEA)
- Lage im Erholungswald Stufe II
- Lage im Schutzbedürftigen Bereich für die Erholung
- Kulturdenkmal mit Umgebungsschutz in < 2,5 km Entfernung
- 2 Kulturdenkmale mit Umgebungsschutz in < 5 km Entfernung
- Z.T. Lage im Start- und Landebereich des Gleitschirmstartplatzes Teufelsmühle (Lage im Flugbereich)
- Lage im LSG Gemeindewald Loffenau (Befreiungslage nicht gegeben)
- hohe Empfindlichkeit des Landschaftsbildes
- hohe Empfindlichkeit des Westabfalls des Teufelsmühlen-Gipfels
- Z.T. Lage im Schutzbedürftigen Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege
- GWP-Achse von herausragender Bedeutung kreuzt
- Lage in auerhuhnrelevanten Flächen Kategorie 2 und 3
- Lage auf Böden mit besonderer Bedeutung als Standort für natürliche Vegetation
- Kleinflächige Lage im Bodenschutzwald
- Z.T. Lage in WSG Zone II und Zone III
- Z.T. (randlich) Lage in Wasserschutzwald
- Z.T. Lage in SPA –Gebiet Nordschwarzwald, FFH-Gebiet Unteres Murgtal und Seitentäler (erhebliche Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden) und FFH-Gebiet Albtal und Seitentäler (erhebliche Beeinträchtigungen können voraussichtlich vermieden werden)

Teilfläche 125a

In der vertieften Bewertung zur Umweltprüfung wurden erhebliche artenschutzrechtliche Belange identifiziert, die einer Ausweisung der Fläche als Konzentrationszone entgegenstehen. Insbesondere durch die unmittelbare Nähe zu einem Revierzentrum des Wespenbussards liegt eine erhebliche Beeinträchtigung vor, die nur durch eine Rückstellung der Fläche vermieden oder gemindert werden kann. Folgende Abwägungskriterien bzw. deren Kumulation führten weiterhin zum Ausschluss, so dass die Konzentrationszone nicht ausgewiesen wird:

- Lage in Naturpark
- Z.T. Lage im erweiterten Vorsorgeabstand (1 WEA)
- Lage im Erholungswald Stufe II
- Lage im Schutzbedürftigen Bereich für die Erholung
- Kulturdenkmal mit Umgebungsschutz in < 2,5 km Entfernung
- 2 Kulturdenkmale mit Umgebungsschutz in < 5 km Entfernung
- Z.T. Lage im Flugbereich des Gleitschirmstartplatzes Teufelsmühle
- hohe Empfindlichkeit des Landschaftsbildes
- starke Raumwirksamkeit nach Gaggenau
- geschütztes Biotop „Eichenmischwald“ mit erhöhtem Vorkommen von Höhlenbrütern und Fledermäusen im Gebiet
- GWP-Achse von herausragender Bedeutung kreuzt

- Lage in auerhuhnrelevanten Flächen Kategorie 2
- Lage auf Böden mit besonderer Bedeutung als Standort für natürliche Vegetation
- Kleinflächige Lage im Bodenschutzwald
- Kleinflächige Lage im Wasserschutzwald
- Grenzlage zu SPA-Gebiet Nordschwarzwald (erhebliche Beeinträchtigungen können nicht ausgeschlossen werden)
- Z.T. Lage im 1000 m-Vorsorgebereich um FFH-Gebiet Albtal mit Seitentälern (Fledermaus) (erhebliche Beeinträchtigungen können voraussichtliche vermieden werden)
- erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte

3. Konzentrationszone Hummelsberg

Im Sachlichen Teilflächennutzungsplan wird die Konzentrationszone Hummelsberg mit einer Größe von 98,99 ha ausgewiesen (vgl. Plandarstellung). Als Rechtsgrundlage der Ausweisung dient § 5 Abs. 2b BauGB. Als Restriktionen sind auf der Gemarkung der VVG Gernsbach zu beachten:

□ Lage im Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord:

Das Gebiet befindet sich im Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord. „Der Naturpark stellt eine Ausnahmelandschaft mit einer besonderen Schönheit, Eigenart und Vielfalt dar. Zu dieser Eigenart gehören neben weitgehend geschlossenen zusammenhängenden Waldflächen, auch Bereiche mit offenen Wiesentälern, bäuerliche Kulturlandschaft mit Streuobstwiesen und ausgedehnte Weinbaugebiete. Die dort vorhandene Qualität ist im Hinblick auf die besondere Eignung für Erholung und Tourismus zu bewahren und zu verbessern.¹⁹ Eine technische Überprägung der Landschaft durch WEA ist deshalb zu vermeiden. „Der Naturpark unterstützt [dennoch] Konzepte zu erneuerbaren Energien, die eine nachhaltige Energieversorgung sichern (ebd.).“ Die Belange des Naturparks sind zu berücksichtigen.

□ Lage im erweiterten Vorsorgeabstand für 1 WEA

Das Gebiet liegt z.T. innerhalb des erweiterten Vorsorgeabstands für 1 WEA (im Bereich Wanderheim Bonora im Gewann im Heiligenwald. Hierdurch kann eine Beeinträchtigung des Schutzguts Bevölkerung und Gesundheit des Menschen einhergehen.

□ Lage in Gesetzlichem Erholungswald sowie Erholungswälder der Stufe II

Gesetzlicher Erholungswald und Erholungswälder der Stufe II werden beeinträchtigt. Aufgrund der nur teilweisen Sichtbarkeit durch die Lage im Wald wird von einer eher geringen Beeinträchtigung ausgegangen.

□ Lage in einem Schutzbedürftigen Bereich für die Erholung

Im südwestlichen Bereich wird ein Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung berührt. Die Schutzbedürftigen Bereiche für die Erholung „sind [...] in ihrem Bestand zu sichern und qualitativ zu verbessern.“²⁰ Bei der Ausstattung mit zusätzlichen Erholungseinrichtungen, „ist zu gewährleisten, dass die natürlichen Qualitäten der Landschaft nicht beeinträchtigt werden.“²¹

□ Beeinträchtigung landschaftlich hochwertiger Bereiche

Die Ortschaft Bermersbach wird v.a. durch Anlagenstandorten im Bereich Maienplatz visuell beeinträchtigt (Entfernung 2 km)²².

¹⁹ Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord 2014: www

²⁰ Regionalverband Mittlerer Oberrhein: Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003: 91

²¹ Regionalverband Mittlerer Oberrhein: Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003: 91

²² HHP: Landschaft und Windenergie in der Raumschaft der Stadt Baden-Baden und Kommunen des Landkreises Rastatt 2014: 218

Darüberhinaus werden landschaftlich hochwertige Bereiche v.a. im Murg- und Oosbachtal sowie auf den östlichen Murgtalhöhen, bedeutende Sichtachsen von Bermersbach sowie die als Erholungsschwerpunkte geltenden die Wanderparkplätze Höhenhotel Rote Lache und Hotel Nachtigall sowie das Wanderheim Bonora beeinträchtigt.

□ **Lage innerhalb gesetzlich geschützter Biotope**

In geringem Umfang liegen geschützte Biotope innerhalb der Fläche. Durch geeignete Standortwahl im Rahmen des Genehmigungsverfahrens können Beeinträchtigungen vermieden werden.

□ **Lage im Rotwildgebiet „Nördlicher Schwarzwald“**

Das Gebiet ist Bestandteil des Rotwildgebiets „Nördlicher Schwarzwald“. Es wird von einer eher geringen Beeinträchtigung ausgegangen.

□ **Lage auf Böden mit besonderer Bedeutung als Standort für die natürliche Vegetation**

Das Gebiet liegt vollständig auf Böden mit einer besonderen Bedeutung als Standort für die natürliche Vegetation. Durch Errichtung von WEA geht Boden verloren, der der Vegetation nicht mehr zur Verfügung steht. Da die Inanspruchnahme des Bodens jedoch mit voraussichtlich < 500 m² pro WEA relativ gering ist, ist mit geringen negativen Umweltauswirkungen zu rechnen.

□ **Lage im Bodenschutzwald**

In geringem Umfang ist durch die Ausweisung der Konzentrationszone Bodenschutzwald betroffen. Da die Inanspruchnahme des Bodens jedoch mit voraussichtlich < 500 m² pro WEA relativ gering ist, ist mit geringen negativen Umweltauswirkungen zu rechnen.

□ **Lage im Wasserschutzgebiet der Zone II**

Das Gebiet umfasst im südöstlichen Bereich Flächen im Wasserschutzgebiet Zone II. Eine Inanspruchnahme dieses Gebiets führt zu einer Verringerung der Schutzwirkung gegenüber Schadstoffeintrag und kann somit zu einer qualitativen Verschlechterung des Grundwassers führen. Eine Inanspruchnahme des WSG Zone II durch die Errichtung von WEA bedarf einer Befreiung durch die Genehmigungsbehörde.

□ **Lage im Wasserschutzgebiet der Zone III und Quellenschutzgebiet der Zone III**

Das Gebiet umfasst im nördlichen Bereich Flächen im Wasserschutzgebiet Zone III, im westlichen Bereich minimal ein Quellenschutzgebiet der Zone III. Durch die Inanspruchnahme dieser Gebiete durch die Errichtung von WEA kann es zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks kommen. Es wird von geringen negativen Umwelteinwirkungen ausgegangen.

□ **Artenschutzrechtlicher Hinweis**

Für die Konzentrationszone Nr. 6 Hummelsberg liegt nach Flächenreduzierung kein zum Ausschluss führender artenschutzrechtlicher Hinweis vor. Es sind voraussichtlich keine erheblichen artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist das Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten mittels artenschutzrechtlicher Erhebungen zu überprüfen und Beeinträchtigungen ggf. zu vermeiden oder zu minimieren.

□ **Hinweis zur Erschließung**

Möglichkeiten der Zuwegung wurden im Rahmen der Umweltprüfung überschlägig geprüft. Eine Erschließung erscheint über die L79 und Rote Lache sowie innerhalb des Gebiets über bestehende Wald- und Forstwege möglich. Um den Mindestanforderungen an die Erschließung zu entsprechen bedarf es einem dauerhaften und fristsicheren Ausbau der genutzten Wald- und Forstwege. Nach Festlegung der Anlagenstandorte müssen die Zuwegung bzw. Erschließung erneut und im Detail überprüft werden. Dazu gehören insbesondere Kurvenradien und Tragfähigkeit, Fahrbreite und Durchfahrtshöhe sowie die ausreichende Tragfähigkeit von Brücken,

Durchlässen, Verrohrungen etc. Beeinträchtigungen der geschützten Biotope sind auszuschließen. Die Anbindung an das Stromnetz ist im nachfolgenden Verfahren zu klären.

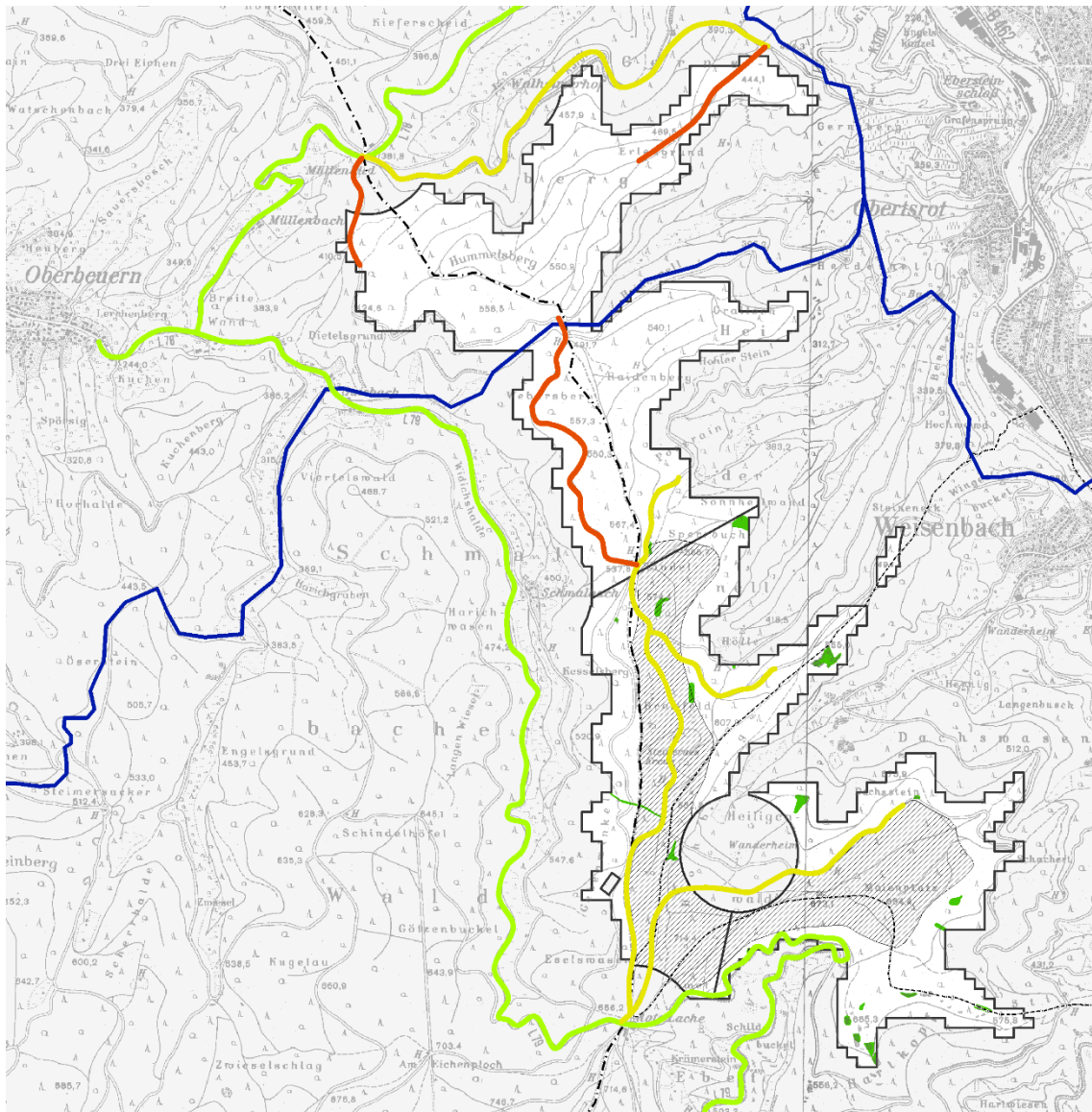


Abb. 3 Möglichkeiten und Beurteilung der Erschließung

- Gasleitung
- Keine bestehenden Wege nutzbar
- z.T. bestehende Wald- und Forstwege nutzbar (schlechter Ausbauzustand oder extreme Hangneigung)
- Bestehende Wald- und Forstwege nutzbar (Ausbau erforderlich)
- Voraussichtlich Zuwegung gegeben (Prüfung von Kurvenradien und Tragfähigkeit sowie von Fahrbreiten und Durchfahrthöhen erforderlich)
- Gesetzlich geschützte Biotope
- Konzentrationszone

F. Überprüfung des Substanziellen Raums für die Windenergienutzung

Der Windenergienutzung im Außenbereich ist in substanzieller Weise Raum zu schaffen. Um einer Verhinderungsplanung entgegenzuwirken, ist nachzuweisen, dass dieser Prämisse durch die Ausweisung der Konzentrationszonen Windenergie Folge geleistet wird.

Für die VVG Gernsbach bestehen folgende Flächenverhältnisse:

Gesamtfläche VVG Gernsbach	10820,9 ha
Ausschluss aufgrund sachlicher und eindeutiger rechtlicher Ausschlussstatbestände (harter Ausschluss)	8212,4 ha
- Flächen ohne Abwägungsmöglichkeiten	
verbleibenden Flächen:	
potenzielle Windnutzungsgebiete	2608,5 ha
Hart zu wertender Ausschluss aufgrund Einzelfallprüfung	2410,5 ha
- Flächen ohne Abwägungsmöglichkeiten	
zur Verfügung stehende Flächen:	198,0 ha
nach Ausschluss harter Kriterien und nach Einzelfallprüfung	
Ausgewiesene Konzentrationszone Hummelsberg	98,99 ha (49,99 % der zur Verfügung stehenden Flächen)

Die VVG Gernsbach ist von artenschutzrechtlicher und landschaftlicher Relevanz geprägt. Dies spiegeln auch die landesplanerischen Zielsetzungen und die hohe Anzahl an Schutzausweisungen wider.

Im Rahmen des Aufstellungsprozesses wurden so die großen Bemühungen, Konzentrationszonen „Windenergie“ auszuweisen, durch eine Vielzahl an harten Kriterien, aber auch weicher Kriterien zu Nichte gemacht. Vor dem Hintergrund der sehr geringen Möglichkeiten der Ausweisung leistet die Ausweisung der Konzentrationszone Hummelsberg einen substanziellen Beitrag zur Windenergiegewinnung.

Mit dieser Ausweisung nutzt die VVG Gernsbach ihre Möglichkeiten aus. Das Gebiet ist auch Teil des vorgesehenen regionalplanerischen Angebotes. Mit den abgestimmten Ausweisungen gelingt es der Raumschaft, gemeinsam zu einer raumverträglichen Windenergieentwicklung zu gelangen. Mit insgesamt etwa 127,5 ha Größe (in den Gemarkungen von Gernsbach, Baden-Baden und Forbach) ist dies ein bedeutender regionaler Schwerpunkt der Region Mittlerer Oberrhein.

Durch die vorgenommene Ausweisung werden regionale Schwerpunkte der Windenergienutzung wie auch des Freiraum- und Biotopverbundes unterstützt.

G. Abgleich der Ausweisungen mit den Erfordernissen der Landesplanung, der Raumordnung und der Flächennutzungsplanung

Die Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie ist den Zielen der Raumordnung anzupassen. Vor diesem Hintergrund erfolgt ein Abgleich der Konzentrationszone mit den freiraumbezogenen Festlegungen im Landesentwicklungsplan und Regionalplan. Die in den Steckbriefen aufgeführten regionalplanerischen Ausweisungen stehen teilweise einer Windenergienutzung entgegen. Teilweise ist aber auch eine Überplanung mit Konzentrationszonen für Windenergie möglich, sofern sich die Erforderlichkeit hierzu aus einer Alternativenprüfung im weiteren Verfahren ergibt. Darüber hinaus soll die Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie den Darstellungen des Gesamtflächennutzungsplanes nicht entgegenstehen.

Hinzuweisen ist auf die Verträglichkeit der ausgeschlossen Flächen mit den planerischen Zielen der Landesplanung, der Regionalplanung und der Flächennutzungsplanung.

1. Landesentwicklungsplan 2002

Der Landesentwicklungsplan 2002 enthält freiraumbezogene Festlegungen. Danach sind die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind in Bestand, Regenerationsfähigkeit, Funktion und Zusammenwirken dauerhaft zu sichern oder wiederherzustellen (PS 5.1.1 G).

Der Landesentwicklungsplan legt als Bestandteile zur Entwicklung eines ökologisch wirksamen großräumigen Freiraumverbunds überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume fest. Dies sind (PS 5.1.2 Z):

- ☐ Gebiete, die Teil des künftigen europaweiten, kohärenten Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ sind,
- ☐ Gebiete, die sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotop oder überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten auszeichnen und die eine besondere Bedeutung für die Entwicklung eines ökologisch wirksamen Freiraumverbunds und im Hinblick auf die Kohärenz des europäischen Schutzgebietsnetzes besitzen,
- ☐ Unzerschnittene Räume mit hohem Wald- und Biotopanteil und einer Größe über 100 km²,
- ☐ Gewässer mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, die bereits lange natürliche und naturnahe Fließstrecken und Auen aufweisen.

In den überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräumen ist die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu verbessern. Planungen und Maßnahmen, die diese Landschaftsräume erheblich beeinträchtigen, sollen unterbleiben oder, soweit unvermeidbar, ausgeglichen werden (5.1.2.1 Z).

Die überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume sollen möglichst unzerschnitten in ihrem landschaftlichen Zusammenhang erhalten und untereinander vernetzt werden. In großen unzerschnittenen Räumen sind Eingriffe mit Trennwirkung auf das unvermeidbare zu beschränken. Unabwiesbare linienförmige Infrastruktureinrichtungen sind nach Möglichkeit mit bestehenden zu bündeln. Überregional bedeutsame Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden (PS 5.1.2.2 Z).

Die Darstellung überregional bedeutsamer Landschaftsräume wird darüber hinaus aber im Regionalplan Mittlerer Oberrhein durch die Festlegung von Schutzbedürftigen Bereichen konkretisiert. Insoweit wird bezüglich einer möglichen Betroffenheit der verbindlichen Ziele der Raumordnung auch auf die im Regionalplan festgelegten sachlich und räumlich konkretisierten Festlegungen zurückgegriffen.

Insgesamt beeinträchtigt die Ausweisung der Konzentrationszone Hummelsberg die im Landesentwicklungsplan 2002 enthaltenen Grundsätze und Ziele nicht.

2. Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003

Den landesplanerischen Vorgaben entsprechend sind im Regionalplan unter anderem Regionale Grünzüge, Grünzäsuren und Schutzbedürftige Bereiche für die verschiedenen Freiraumfunktionen und -nutzungen ausgewiesen. Die Konzentrationszone der VVG Gernsbach wird mit folgender Ausweisung überlagert:

- Konzentrationszone Hummelsberg: Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung, Schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft

Der Regionalplan steht dem Teilflächennutzungsplan nicht entgegen.

3. Teilfortschreibung des Kapitels Erneuerbare Energien - Windenergie

Die Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans ist derzeit in Bearbeitung. Auf der Gemarkung der VVG Gernsbach soll die Konzentrationszone Hummelsberg gemeinsam mit angrenzenden Flächen auf den Gemarkungen der Stadt Baden-Baden und der Gemeinde Forbach als Vorranggebiet ausgewiesen werden.

4. Flächennutzungsplan

Wirksamer Flächennutzungsplan der VVG Gernsbach

Für die ausgewiesene Konzentrationszone gilt folgende Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans vom 09.05.2000:

- Konzentrationszone Hummelsberg: Fläche für Forstwirtschaft

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind mit dem öffentlichen Interesse an der Nutzung der Windenergienutzung sowie den übrigen Belangen abzuwägen. Da die Konzentrationszonenplanung in Überlagerung mit forstwirtschaftlichen Flächen vorgesehen ist, kann die vorhandene Grundnutzung auch künftig mit geringen Einschränkungen fortgesetzt werden.

Teilfortschreibung Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie

Auf der Grundlage des Windenergieerlasses und des Erlasses des MVI²³ ist bei überlagernder Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen unter Beibehaltung der Grundnutzung „Wald“ keine Waldumwandlungserklärung erforderlich. Bei späterer Vorhabenzulassung wird eine Waldumwandlungsgenehmigung erforderlich.

H. Berücksichtigung weiterer Belange und Hinweise

Eine Reihe von Belangen, die Einfluss auf die Konzentrationszonen haben, können erst im Genehmigungsverfahren abschließend geklärt werden. Dazu gehören beispielsweise die Beantwortung von Fragen der konkreten Erschließung, der konkreten Anbindung an die Stromversorgungsnetze, Störung technischer Anlagen wie Richtfunkstrecken, auch eine eventuell notwendige Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung oder detaillierte Vertiefungen zum speziellen Artenschutz.

Im Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der VVG Gernsbach wurden die Sachfragen ebenenspezifisch hinreichend geklärt. Auf folgende Punkte wird gesondert hingewiesen:

Umgang mit Konflikten mit Schutzgebieten

Im Bereich der Konzentrationszone ist ein Wasserschutzgebiet der Zone II betroffen. Durch die Inanspruchnahme der Fläche durch die Errichtung von WEA wird die Schutzwirkung gegenüber Schadstoffeintrag gemindert. Eine solche Beeinträchtigung entsteht nicht durch die Aufstellung

²³ Ministerium für Verkehr und Infrastruktur: Erforderlichkeit einer Waldumwandlungserklärung im Zusammenhang mit Flächennutzungsplan Windkraft vom 27.08.2012

des Flächennutzungsplans sondern erst durch die Umsetzung konkreter Bauvorhaben. Eine Abschiebung der Entscheidung auf die Genehmigungsebene ist möglich. In allen Fällen bedarf es bei der Inanspruchnahme eines WSG der Zone II der Befreiung durch die Genehmigungsbehörde.

Durch eine Windenergienutzung in der geplanten Konzentrationszone werden Landschaftsschutzgebiete (visuell) beeinträchtigt.

Umgang mit Konflikten mit den Bestimmungen des speziellen Artenschutzes

Gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG kann regelmäßig nur durch tatsächliche Handlungen verstoßen werden. Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen kommt demgemäß grundsätzlich nicht schon durch die Aufstellung von Flächennutzungsplänen, sondern erst dann in Betracht, wenn bei deren Umsetzung konkrete Bauvorhaben realisiert werden sollen.

Somit kann die Flächennutzungsplanung selbst nicht unmittelbar gegen die Verbotstatbestände des Artenschutzes verstoßen. Ein Flächennutzungsplan, dessen Umsetzung aber zwangsläufig an rechtlichen Hindernissen – hier des speziellen Artenschutzes – scheitern müsste, ist wegen Vollzugsunfähigkeit unwirksam. Daher muss bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans vorausschauend geprüft werden, ob einer Planumsetzung nicht unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse im Sinne der Rechtsprechung des BVerwG entgegenstehen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird davon ausgegangen, dass der Sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie VVG Gernsbach nicht gegen Verbotstatbestände des Artenschutzes verstößt.

Hinweise zu Archäologischen Bodenfunden

Unbekannte archäologische Bodenfunde können zutage treten. Baumaßnahmen und der Beginn von Erschließungsarbeiten sowie allen weiteren Erd- und Aushubarbeiten sind frühzeitig mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe abzustimmen. Gemäß § 20 DSchG sind auch im Baufortschritt auftretende Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen u. ä.) umgehend zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen.

Weitere Planerische Vorbehalte und Hinweise

- Die Grenzen der geplanten Konzentrationsflächen sind nicht parzellenscharf, da die ihnen zugrunde liegenden Daten (z.B. der Siedlungsflächen des FNPs) nicht parzellenscharf sind.
- Die im Rahmen der Abwägung vorgenommene Prüfung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes ersetzt nicht die vorhabenbezogene Prüfung im Rahmen der Genehmigungsplanung. Unverträglichkeiten im Einzelfall sind nicht auszuschließen. Im Genehmigungsverfahren müssen die naturschutzrechtlichen Aspekte der Eingriffsregelung, die artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung und im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aufgearbeitet werden.
- Im Rahmen der Genehmigungsplanung ist die Erschließung mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen.

I. Abwägung

Bei der Planung der Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie werden sowohl öffentliche als auch private Belange in die Abwägung eingestellt.

Bei der Planung der Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie wurden sowohl öffentliche als auch private Belange in die Abwägung eingestellt. Belange des Klimaschutzes wurden mit anderen gewichtigen städtebaulich relevanten Belangen wie etwa den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, den Belangen von Sport, Freizeit und Erholung, den Belangen des Rohstoffabbaus, der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds und den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege im jeweiligen konkreten Planungsfall aber auch mit privaten Belangen abgewogen.

Bei der Beurteilung einzelner Abwägungsaspekte erwiesen sich zahlreiche Flächen mit Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege für die Planung als nicht zugänglich. Der Abwägungsspielraum der VVG Gernsbach beim Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie ist deshalb äußerst gering, da ein großer Anteil der geplanten Konzentrationszonen aufgrund entgegenstehender harter Aspekte nicht zur Verfügung stehen.

J. Verfahrensübersicht

Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat am 9. Mai 2012 das Landesplanungsgesetz geändert und hat die Regionalpläne zur Steuerung der Windenergie zum 31.12.2012 aufgehoben. Eine Festlegung von Ausschlussgebieten ist in künftigen Regionalplänen nicht mehr vorgesehen. Der Regionalplan der Region Mittlerer Oberrhein befindet sich in der Fortschreibung. Mit dieser Änderung der Gesetzgebung wird den Kommunen ein größerer Spielraum für die Errichtung von Windenergieanlagen eingeräumt. Sie können die Nutzung der Windenergie nun selbst durch ihre Flächennutzungsplanung regeln.

Der Ausschuss der VVG Gernsbach hat am 30.01.2012 beschlossen, einen Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie aufzustellen und ein entsprechendes Verfahren einzuleiten.

Wegen der günstigeren Windverhältnisse sind Windenergieanlagen regelmäßig auf einen Standort im bauplanungsrechtlichen Außenbereich angewiesen. „Um den Anteil erneuerbarer Energie an der Energieversorgung zu steigern und eine Beseitigung baurechtlicher Hemmnisse zu erreichen“, wurden Windenergieanlagen insoweit nach § 35 Abs. 1 Nr.5 BauGB den privilegierten Vorhaben zugeordnet. Damit besteht für Windenergieanlagen ein Anspruch auf Genehmigung, wenn die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Um eine mögliche ungeordnete Bebauung des Außenbereichs zu vermeiden, können die Gemeinden im Rahmen der Flächennutzungsplanung allerdings die Errichtung von Windenergieanlagen durch entsprechende Darstellungen an geeigneten Stellen ermöglichen (Konzentrationszonen für Windenergienutzung) und damit zugleich an ungeeigneten Stellen im Außenbereich ausschließen.

Erforderlich für eine Steuerung mit einem Sachlichen Teilflächennutzungsplan ist immer, dass die Kommune eine Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes vornimmt und ein schlussiges Planungskonzept vorlegt, mit dem sie die besondere Eignung der konkret ausgewiesenen Flächen darlegt. Dieses Konzept für die VVG Gernsbach wurde am 12. September 2012 vorgelegt.

Zunächst wurden die Bereiche herausgestellt, in denen die Windhöffigkeit ausreichend für den Betrieb von Windenergieanlagen ist. Nicht alle dieser Flächen eignen sich jedoch für die Windenergienutzung, da auch andere Raumnutzungen Anforderungen an den Raum stellen. In einem zweiten Schritt wurden deshalb die gemäß Windenergieerlass Baden-Württemberg zwingend zu berücksichtigenden Anforderungen herausgestellt, die dem Betrieb von Windenergieanlagen entgegenstehen.

Als Konzentrationsflächen Windenergie im Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der VVG Gernsbach wurden die potenziellen Windnutzungsgebiete zu Grunde gelegt.

Am 30.01.2012 hat der Gemeinsame Ausschuss der VVG Gernsbach beschlossen, den Vorwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der VVG Gernsbach öffentlich auszulegen und die Träger Öffentlicher Belange zu beteiligen. Diese Frühzeitige Information der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und Frühzeitige Information der Nachbarkommunen gemäß § 2 (2) BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB erfolgte von Dezember 2012 bis Februar 2013.

Von den angeschriebenen Träger Öffentlicher Belange und Nachbarkommunen haben 33 Stellen eine Stellungnahme abgegeben; hiervon hatten eine Stelle keine Anregungen und Bedenken. Von Bürgern wurden sieben Stellungnahmen eingereicht.

Neben sehr umfangreichen Ausführungen zu den rechtlichen Bestimmungen beziehen sich die abgegebenen Stellungnahmen im Wesentlichen auf Fragen des Artenschutzes und des Landschaftsschutzes. Auf Grundlage der zwischenzeitlich durch die VVG Gernsbach durchgeführten artenschutzrechtlichen Erfassungen und Beurteilungen durch Arguplan, Karlsruhe, sowie Untersuchen von HHP zur Thematik Landschaft können in diesen Themenbereichen weitergehende Aussagen getroffen werden.

Der Gemeinsame Ausschuss der VVG Gernsbach hat sich in seiner Sitzung am 11.04.2013 eingehend mit den Anregungen der Frühzeitige Information der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB) und der Frühzeitigen Information der Nachbarkommunen gemäß § 2 (2) BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB beschäftigt und die Abwägung durchgeführt. Die Verwaltung wurde beauftragt, den Vorentwurf entsprechend der Abwägung zu überarbeiten und einen Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes zu erarbeiten.

Die Untersuchungen zeigen auf, dass die geplanten Konzentrationszonen - mit Ausnahme der Konzentrationszone Hummelsberg - mit überwiegend sehr hohen Konflikten im Hinblick auf den Artenschutz und/oder die Landschaft verbunden sind. Das Teilgebiet Nr. 125a liegt in Bereichen, in denen im Falle einer Realisierung der Konzentrationszonen im Bereich der Teilfläche Nr. 125a eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos oder eine erhebliche Scheuchwirkung gegeben ist. Der § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet individuenbezogen den Zugriff auf Exemplare wild lebender Tiere (Vögel) der besonders geschützten Tiere (Vögel) bzw. das Töten dieser Tiere (Vögel). Aus diesem Grunde ist die (Teil-) Konzentrationszonen Nr. 125a nicht weiterzuverfolgen.

U.A. aufgrund eines sehr hohen landschaftlichen Konfliktpotenzials sind insbesondere die (Teil-) Konzentrationszonen Nr. 73b und 109 nicht weiterzuverfolgen. Dieses sehr hohe landschaftliche Konfliktpotenzial begründet sich durch eine starke Raumwirksamkeit ins Murgtal, eine möglicherweise starke technische Überprägung der charakteristischen Schwarzwaldhöhen (z.B. Teufelsmühle) sowie die Beeinträchtigung von Landschaftsschutzgebieten. Die Landratsämter Calw und Rastatt haben eine mögliche Windenergienutzung der Landschaftsschutzgebiete geprüft. Mit Schreiben vom 18.12.2014 wurde beschieden, dass das Vorliegen einer Befreiungslage in den Flächen Nr. 73b und 109 nicht gegeben ist.

Der Vorentwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie wurde entsprechend überarbeitet und der Umweltbericht erarbeitet. Im Flächennutzungsplan wurde nun der in harte und weiche Begründungen unterschiedene Ausschluss abschließend hergeleitet und die verbliebene Konzentrationszone Hummelsberg begründet. Hiermit liegt für die Fläche Hummelsberg eine Herleitung und Begründung für eine mögliche Genehmigungsplanung vor, während für jede andere Fläche der Gemarkung Gernsbach eine Begründung des Ausschlusses dargestellt ist. Anzumerken ist, dass auch auf der Konzentrationszone Hummelsberg Umwelttrisiken anzusprechen sind, die im Rahmen einer nachfolgenden Genehmigungsplanung auszuräumen sind.

Der Windenergienutzung im Außenbereich ist in substanzieller Weise Raum zu schaffen. Um einer Verhinderungsplanung entgegenzuwirken, wurde nachgewiesen, dass dieser Prämisse durch die Ausweisung der Konzentrationszonen Windenergie Folge geleistet wird. Die VVG Gernsbach ist durch eine extrem hohe landschaftliche und durch eine ebenfalls hohe artenschutzrechtliche Relevanz geprägt. Dies spiegelt auch die landesplanerischen Zielsetzungen, die große Bekanntheit der charakteristischen Schwarzwaldregion für den Tourismus sowie die hohe Anzahl an Schutzausweisungen wider. So sind insbesondere die, aus Sicht der Windenergie geeignete, Höhen Heukopf, Aizenberg, Grenzkopf und Vogelhartskopf durch artenschutzrechtliche und landschaftliche Konflikte geprägt. Im Rahmen des Aufstellungsprozesses wurden so die großen Bemühungen, Konzentrationszonen Windenergie“ auszuweisen, durch eine Vielzahl an v.a. harten Kriterien, aber auch weicher Kriterien zu Nichte gemacht. Vor dem Hintergrund der sehr geringen Möglichkeiten der Ausweisung leistet die Ausweisung der Konzentrationszone Hummelsberg einen substanziellen Beitrag zur Windenergiegewinnung. Mit dieser Ausweisung nutzt die VVG Gernsbach, gemeinsam mit den angrenzenden Kommunen Baden-Baden und Forbach, ihre Möglichkeiten aus. Die gemeinsame Konzentrationszone Hummelsberg ist Teil des vorgesehenen regionalplanerischen Angebotes.

In den Gemeinderatssitzungen am 10.11.2014 (in Gernsbach), 20.11.2014 (in Weisenbach) und 25.11.2014 (in Loffenau) wurde der Entwurf des Teilflächennutzungsplans Windenergie diskutiert.

Der Gemeinsame Ausschuss der VVG Gernsbach hat sich in seiner Sitzung am 1.12.2014 eingehend mit dem Offenlageentwurf beschäftigt und die Anhörung der Öffentlichkeit, der Nachbarkommunen sowie der Träger Öffentlicher Belange beschlossen: Offenlagebeschluss gemäß § 3 (2) BauGB - öffentliche Auslegung und Einholung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB.

Aufstellungsbeschluss FNP nach § 2 (1) BauGB	30.01. 2012
Erstellung Vorentwurf FNP Vorlage Windstudie	bis September 2012
Frühzeitige Information der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB	Beschluss: 30.01.2012 17.12.2012 - 01.02.2013
Frühzeitige Information der Nachbarkommunen gemäß § 2 (2) BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB	Beschluss: 30.01.2012 17.12.2012 - 01.02.2013
Synopse der eingegangenen Stellungnahmen: Abwägung Die VVG Gernsbach behandelt die in der Frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und beauf- tragt die Verwaltung mit der Vorbereitung der Offenlage für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie.	11. 04. 2013
Durchführung natur- und artenschutzfachlicher Beiträge zur Umweltprüfung, Konkretisierung der Planung Fertigstellung der abgestimmten Planunterlagen und des Umweltberichts	bis Oktober 2014
Offenlagebeschluss Die VVG Gernsbach billigt den geänderten Planentwurf und beschließt die Durchführung der Offenlage für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie.	1.12.2014
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB	30.1.2015 – 6.3.2015
Einholung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB	30.1.2015 – 6.3.2015
Wirksamkeitsbeschluss	-

Gernsbach, den 19.1.2015

VVG Gernsbach

Rottenburg, den 19.1.2015

HHP Hage+Hoppenstedt Partner
raumplaner | landschaftsarchitekten

Anhang 1

Tab. 1 Ausschluss aufgrund anzutreffender sachlicher und rechtlicher Gründe – (harter Ausschluss)

Kriterium	Ausschlussflächen: aufgrund rechtlicher Restriktionen nicht zur Verfügung stehende Flächen		Schutzgut	Begründung
	Fläche	Abstand		
Unzureichende Windhöffigkeit				
Flächen mit Windgeschwin- digkeiten <5,0 m/s in 100 m Höhe	x	-		Keine Ausweisung von Konzentrationszonen auf Flächen mit Windgeschwindig- keiten <5,0 m/s in 100 m Höhe, da hier die grundlegenden Bedingungen zum Betrieb einer Windenergieanlage nicht gegeben sind.
Siedlung				
Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten (FNP, ALK); Reine Wohngebiete	x	Prüfschritt 1: 750 m (1 WEA) Prüfschritt 2: 750 bis 1100 m (3 WEA)	Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	<u>Prüfschritt 1: Pauschalprüfung:</u> Die Abstände des Prüfschritt 1 ergeben sich aus der TA-Lärm unter Zugrunde- legung der Emissionswerte für eine WEA der Referenzanlage E 82. Der flächenhaft geltende Ausschluss der einzuhaltenden Abstände zu Sied- lungsflächen und dauerhaft zur Wohnnutzung festgelegten Flächen wurde zu- nächst aufgrund der Anforderungen von einer Anlage der Referenzanlage in Abhängigkeit der Nutzungsform des FNP festgelegt. Die sich hierdurch erge- benden Abstände (z.B. Wohngebiet 500 m) sind geringer als der im Windener- gieerlass festgelegte Wert von pauschal 700 m. Die Abstände wurden in Ab- hängigkeit von der im FNP festgelegten Nutzung festgelegt. <u>Prüfschritt 2: Einzelfallprüfung:</u> Die Abstände des Prüfschritt 2 ergeben sich aus der TA-Lärm unter Zugrunde- legung der Emissionswerte für drei WEA der Referenzanlage E 82. Gernsbach verfolgt das Ziel einer Bündelung und legt deshalb die immissions- schutzrechtlich bedingten Abstände für drei Anlagen der Referenzanlage zu Grunde. Hierdurch erhöht sich der Abstand z.B. bei einem Wohngebiet auf 750 m. Diese Festlegung entspricht der Zielsetzung des Gesetzgebers, „Kon- zentrationzonen Windenergie“ auszuweisen und mit einem FNP die Standorte für Windenergie zu steuern. Durch die schrittweise erfolgte Abschichtung konn- te vermieden werden, dass benachbarte Kleinstflächen, die zusammen auch eine Bündelung darstellen könnten, nicht berücksichtigt werden.
Wohngebiete (FNP)	x	Prüfschritt 1: 500 m (1 WEA) Prüfschritt 2: 500 bis 750 m (3 WEA)		
Misch-, Dorf- und Kerngebie- te (FNP)	x	Prüfschritt 1: 300 m (1 WEA) Prüfschritt 2: 300 bis 500 m (3 WEA)		
wohngenutzte Einzelhäuser im Außenbereich (ALK) bzw. Einzelfallprüfung	x			
Gewerbegebiete (FNP)	x	Prüfschritt 1: 150 m (1 WEA) Prüfschritt 2: 150 bis 300 m (3 WEA)		

Kriterium	Ausschlussflächen: aufgrund rechtlicher Restriktionen nicht zur Verfügung stehende Flächen		Schutzgut	Begründung
	Fläche	Abstand		
Sondergebiete und Gebiete für den Gemeinbedarf (FNP)	x			(vgl. Kap. 4.3 WEE B-W) Prüfschritt 2 gilt nach einzelfallbezogener fachlicher Prüfung nicht für das Wanderheim Bonora, da die Möglichkeiten der Windenergienutzung ausgeschöpft werden sollen. Vermeidung von akustischen Beeinträchtigungen der Wohn- und Aufenthaltsfunktion.
sonstige technische Infrastruktur				
Elektrizitätsfreileitungen (> 110 kV)	x	100 m	Kultur- und Sachgüter	Einzelfallprüfung: Abstände gemäß WEE B-W Kap. 5.6.4.8 Gefährdung der Infrastruktur, u.a. durch herabfallende Teile der Windenergieanlage. Stellungnahme BNetzA vom 02.01.2013 „[...] Bei der Ausweisung von Gebieten mit Bezug auf Windenergie nach § 8 Abs. 7 ROG, auf Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlagenplanung nach BImSchG sind Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene einzuhalten. [...] Die einschlägige Regelung der DIN [EN 50341-3-4] lautet: „Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstiger Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten: - für Freileitungen ohne Schwingschutzmaßnahmen = 3x Rotordurchmesser - für Freileitungen mit Schwingschutzmaßnahmen > 1x Rotordurchmesser.“ Es erfolgt keine kartographische Darstellung.
sonstige kommunale und regionale Planungen				
Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege	x	-	Pflanzen, Tiere u. Biologische Vielfalt	<u>Einzelfallprüfung:</u> Verbindliche Ziele der Regionalplanung in sensiblen Räumen Da diese Bereiche vollständig von anderen Ausschlussaspekten abgedeckt werden, erfolgt keine kartographische Darstellung.

Kriterium	Ausschlussflächen: aufgrund rechtlicher Restriktionen nicht zur Verfügung stehende Flächen		Schutzgut	Begründung
	Fläche	Abstand		
Verkehr				
Bundes- und Landesstraßen	x	40 m	Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	Pauschalprüfung: Abstände gemäß WEE B-W Kap. 5.6.4.6 – 5.6.4.11
Kreisstraßen	x	30 m		
Schienenwege und Bahnanlagen	x	50 m		Pauschalprüfung: Abstände gemäß WEE B-W Kap. 5.6.4.6 – 5.6.4.11 Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit bzw. Flugsicherheit u.a. auch durch Flugeis. Stellungnahme des EISENBAHN-BUNDESAMTS vom 19.12.2012 „Bei Bahnfernstromleitungen der Bahn soll nach Empfehlung des VDEW e.V. vom 17.12.1988 und in dem gemeinsamen Runderlass der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen i.d.F. vom 28.09.1998 ohne Schwingungsmaßnahmen (Dämpfungseinrichtungen) ein Abstand von 3x Rotordurchmesser und mit Schwingschutzeinrichtungen von 1x Rotordurchmesser zu den Leitungen ein- gehalten werden. [...] Für Schienenwege allgemein gilt ein Abstand von 2x Ro- tordurchmesser.“
Land- und Forstwirtschaft				
Bannwäder und Schonwälder	x	-	Pflanzen, Tiere u. Biologische Vielfalt	Pauschalprüfung: vgl. WEE B-W Kap. 4.2.1 Zerstörung wertvoller Biotope / Lebensräume; Beeinträchtigung der Biotop-/ Lebensraumfunktionen.
Gewässerschutz				
Wasserschutzgebiet Zone I	x	-		Pauschalprüfung: Verringerung schützender Deckschichten; nachteilige Veränderungen des Grundwassers.
Wasserschutzgebiet Zone II	x	-	Wasser	<u>Einzelfallprüfung:</u> Wasserschutzgebiete werden per Rechtsverordnung festgesetzt. Diese enthal- ten zur Sicherung des Schutzzwecks Ge- und Verbote. Mit der Errichtung von WEA ist v. a. eine Minderung der schützenden Deckschicht verbunden, wo- durch das Risiko einer nachteiligen Veränderung des Grundwassers steigt. In

Kriterium	Ausschlussflächen: aufgrund rechtlicher Restriktionen nicht zur Verfügung stehende Flächen		Schutzgut	Begründung
	Fläche	Abstand		
				der Schutzzone II kann im Einzelfall unter bestimmten ortsspezifischen Voraussetzungen eine Befreiung von den Verboten der jeweiligen Schutzgebietsverordnung möglich sein. Dies gilt allerdings nur für Einzelanlagen. Windparks sind in den Schutzzonen II generell nicht mit den Zielen des Grundwasserschutzes für die Trinkwassergewinnung vereinbar. (§ 52 Abs.1 WHG; WEE B-W, Kap. 4.4 und 5.6.4.4) Um die Möglichkeiten der Windkraftnutzung ausschöpfen zu können, wurden die dort befindlichen Flächen in der Konzentrationszone belassen. Möglichkeiten einer punktuellen Bebauung sind im Genehmigungsverfahren zu klären. Bei der Festlegung von Standorten für Windenergieanlagen sollten – vorbehaltlich der Abwägung mit anderen Belangen, insbesondere der Windhöflichkeit – Gebiete außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten gegenüber anderen Standorten vorgezogen werden. (WEE B-W, Kap.4.4)
Arten und Biotope				
Naturschutzgebiet (Bestand und Planung)	x		Pflanzen, Tiere u. Biologische Vielfalt	Pauschalprüfung (Vorsorgeabstand = Einzelfallprüfung): vgl. WEE B-W Kap. 4.2.1 und Kap 4.2.2 (Abstände von naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten)
flächenhaftes Naturdenkmal	x			Beeinträchtigung des Schutzzwecks, der Gebietsfunktionen und/ oder der Erhaltungsziele; Zerstörung und Beeinträchtigung der Biotope, Lebensräume und Flora, Tötung und Störung von Tieren.
gesetzlich geschütztes Biotop nach NatSchG und LWaldG	x			
Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) mit Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten	x		Pflanzen, Tiere u. Biologische Vielfalt	<u>Einzelfallprüfung:</u> Gem. §§33 und 34 BNatSchG sind Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Bestimmte Vogelarten reagieren besonders empfindlich auf WEA – sei es durch die Scheuchwirkung, Lärm oder durch Vogelschlag. Daher sind Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windenergieempfindlicher Arten prinzipiell von einem Ausbau der Windenergienutzung auszunehmen, es sei denn, eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele des Gebietes kann auf Grund einer FFH-Vorprüfung oder FFH-
FFH-Gebiet mit Vorkommen windenergieempfindlicher Arten	x			

Kriterium	Ausschlussflächen: aufgrund rechtlicher Restriktionen nicht zur Verfügung stehende Flächen		Schutzgut	Begründung
	Fläche	Abstand		
				Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der Bauleitplanung ausgeschlossen werden. Auch außerhalb der Vogelschutzgebiete liegende WEA können zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele führen. Daher ist ein Vorsorgeabstand im Einzelfall unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörde festzulegen. (§§33 u. 34 BNatSchG; Anhang 1 VSG-VO; WEE B-W, Kap. 4.2.1 und 4.2.2)
Besonderer Artenschutz: Bereiche, in denen das Vorkommen windenergieempfindlicher Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen ist	x		Pflanzen, Tiere u. Biologische Vielfalt	Einzelfallprüfung: Zerstörung und Beeinträchtigung der Lebensräume, Tötung und Störung von Tieren. (vgl. WEE B-W Kap. 4.2.5) In der Einzelfallbetrachtung wurden die Auerhuhnflächen Zone 1 und 2 sowie die Bereiche der Artenschutzuntersuchung mit hohem Konfliktpotential aufgenommen. In diesen Flächen ist von Verbotstatbeständen gem. BNatSchG auszugehen. Möglichkeiten einer Ausnahme sind fachlich nicht erkennbar.
Landschaftsschutzgebiet	x	-	Schutzgüter Landschaft sowie Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	Landschaftsschutzgebiete werden per Rechtsverordnung ausgewiesen. Sie dienen insbesondere der Sicherung und Entwicklung des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes sowie der Erholungsfunktion. WEA führen in Hinblick auf diese Schutzzwecke regelmäßig zu Konflikten. Die Schutzgebietsverordnungen umfassen daher meist ein Bauverbot mit Erlaubnisvorbehalt, das auch für WEA gilt. D. h., dass die Errichtung von WEA in Landschaftsschutzgebieten i. d. R. nur mit einer Befreiung durch die Naturschutzbehörde möglich ist. Im Wege der Befreiung können nur singuläre, keine großflächigen Eingriffe zugelassen werden. Bei großflächiger Betroffenheit oder der (teilweisen) Funktionslosigkeit des Gebiets durch die Realisierung der Planung ist eine Änderung der Schutzgebietsverordnung erforderlich. Diese kann in einer vollständigen Aufhebung oder in einer entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck abgestufter Zonierung bestehen. Diese Änderung hat vor der Beschließung des Teilflächen-nutzungsplans zu geschehen. (§ 26 BNatSchG; WEE B-W, Kap. 4.2.3.1) Stellungnahme LRA RASTATT UNB vom 12.02.2013 „[...]“, dass seitens der Unteren Naturschutzbehörde eine Befreiung nur dann

Kriterium	Ausschlussflächen: aufgrund rechtlicher Restriktionen nicht zur Verfügung stehende Flächen		Schutzgut	Begründung
	Fläche	Abstand		
				ernsthaft in Betracht gezogen wird, wenn es sich um die Errichtung von max. drei Einzelwindenergieanlagen handelt, deren Standort sich in randlicher Lage des jeweiligen Landschaftsschutzgebietes befindet [...] Bei großflächiger Betroffenheit oder der teilweisen Funktionslosigkeit des Gebiets durch die Realisierung von Windkraftplanungen [wird] auch in Anbetracht der Gewichtigkeit der Klimaschutzaspekte der Windkraft eine Aufhebung von Landschaftsschutzgebieten nicht vorgenommen werden.“ Beurteilung LRA RASTATT UNB vom 18.12.2014 Potenzielles Windnutzungsgebiet 109 (Aizenberg/Teufelsmühle) : „Als Ergebnis einer Gegenüberstellung der konkurrierenden Belange der LSG-Verordnung und des Klimaschutzes sowie der hiermit verbundenen Gewichtung sämtlicher Einzelaspekte sind die Belange der Windenergie im vorliegenden Einzelfall zurückzustellen. Die Belange der LSG-Verordnung überwiegen. Umfang und Schwere der negativen Auswirkungen, insbesondere auf hochwertige, empfindliche, zentrale und kennzeichnende Teile des LSG und die daraus resultierende weitgehende Funktionslosigkeit des Schutzgebiets sind gewichtiger als die überwiegend über der maßgeblichen Ertragsschwelle liegenden Windenergiestandorte. Das Vorliegen einer Befreiungslage hinsichtlich der LSG-Verordnung ist nicht gegeben, auch weil hier kein atypischer singulärer Einzelfall festzustellen ist. Vor dem Hintergrund der dargestellten Sachlage sind die Voraussetzungen für eine Änderung oder Aufhebung der Schutzgebietsverordnung im vorliegenden Fall ebenfalls nicht gegeben. Wie oben bereits ausgeführt wurde ist eine formale abschließende Einschätzung bei Bedarf von der UNB Calw einzuholen.“ Potenzielles Windnutzungsgebiet 73b (Vogelhartskopf): „Als Ergebnis einer Gegenüberstellung der konkurrierenden Belange der LSG-Verordnung und des Klimaschutzes sowie der hiermit verbundenen Gewichtung sämtlicher Einzelaspekte sind die Belange der Windenergie im vorliegenden Einzelfall zurückzustellen. Die Belange der LSG-Verordnung überwiegen. Umfang und Schwere der negativen Auswirkungen, insbesondere auf hochwertige, empfindliche und prägende Teile des LSG und die daraus resultierende teilweise Funktionslosigkeit des Schutzgebiets sind gewichtiger als die max. 3 Windenergiestandorte. Das Vorliegen einer Befreiungslage hinsichtlich der LSG-Verordnung ist nicht gegeben. Vor dem Hintergrund der dargestellten Sachlage sind die Voraussetzungen für eine Änderung oder Aufhebung der Schutzgebietsverordnung im vorliegenden Fall ebenfalls nicht gegeben.“

Tab 2: Ausschluss aufgrund Weicher Kriterien / städtebaulich begründeter Aspekte (Weicher Ausschluss) sowie ergänzender Restriktionskriterien

Kriterium	Weiche Kriterien: Einzelfallbetrachtung aufgrund rechtlicher Restriktionen und fachlicher Empfehlungen		Schutzgut	Begründung
	Fläche	Im Einzelfall zu prüfender Vorsorgeabstand		
Siedlung				
Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten, (FNP, ALK) (ohne Reine Wohngebiete)	x	von 1100 bis 1500 m	Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	<u>Einzelfallprüfung</u> Vermeidung von akustischen und visuellen Beeinträchtigungen der Wohn- und Aufenthaltsfunktion. Die Abstände ergeben sich aus der TA-Lärm unter Zugrundelegung der Emissionswerte für drei WEA der Referenzanlage E 101 und einer darüber hinausgehenden Umweltbegutachtung. Um die Möglichkeiten der Windkraftnutzung ausschöpfen zu können, ist der erweiterte Siedlungsabstand für drei Anlagen nach einzelfallbezogener fachlicher Prüfung in Schmalbach nicht anzuwenden.
Wohngebiete (FNP)	x	750 bis 1000 m		
Misch-, Dorf- und Kerngebiete (FNP)	x	500 bis 750 m		
wohngenutzte Einzelhäuser im Außenbereich (ALK) bzw. Einzelfallprüfung	x			
Sondergebiete, Gebiete für den Gemeinbedarf, störungsempfindliche Grün- und Erholungsflächen	x	300 bis 500 m		
Landschaftsschutz				
Landschaften von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit	x	-	Schutzgut Landschaft	Die Landschaft ist auch im Hinblick auf ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu schützen (§1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Daher ist bei der Standortsuche für WEA das Landschaftsbild zu berücksichtigen u. ggf. zwischen einer Nutzung der Windenergie und dem Schutz des Landschaftsbildes (neben anderen Belangen) abzuwägen. Landschaftsbildbewertung sehr hoch (Landschaft und Windenergie; HHP 2013) (§1 BNatSchG; WEE B-W, Kap. 4.2.6)
Einzelbegründungen				
Einzelbegründungen	X		Pflanzen, Tiere u. Biologische Vielfalt Schutzgut Landschaft	Nr. 1: Ausschluss aufgrund artenschutzrechtlicher Belange („Einkesselung“ der auerhuhnrelevanten Flächen); Nr. 2: Ausschluss aufgrund Eigenschaft als Puffer zu Flächen mit hohem artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial sowie Kulturdenkmalschutz (Gesamtanlage Gernsbach und Schloss Eberstein) und Landschaftsschutz; Nr. 3: Ausschluss aufgrund extremer Hangneigung und landschaftlicher Empfindlichkeit sowie aufgrund artenschutzrechtlicher Belange (Grenzlage zu Bereichen mit hohem artenschutzrechtlichem Konfliktpotenzial)

Kriterium	Weiche Kriterien: Einzelfallbetrachtung aufgrund rechtlicher Restriktionen und fachlicher Empfehlungen		Schutzgut	Begründung
	Fläche	Im Einzelfall zu prüfender Vorsorgeabstand		
Ergänzende Restriktionskriterien Die folgenden Kriterien ergänzen die Beurteilung der ausgeschlossenen Flächen, sind jedoch für die Begründung nicht notwendig. Eine kartographische Darstellung erfolgt lediglich in der Umweltprüfung				
sonstige technische Infrastruktur				
zivile und BOS Richtfunkstrecken	x	i.d.R. 50 m im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen	Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	Gemäß §35 Abs. 3 Nr. 8 BauGB darf die Errichtung von WEA nicht die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stören. Für Richtfunkverbindungen verwendete Frequenzen breiten sich im Funkfeld, das zwischen der Sende- und Empfangsantenne liegt, geradlinig aus. Eine Richtfunklinie kann daher nur dann einwandfrei betrieben werden, wenn zwischen den Richtfunksendern und Richtfunkempfängern quasi optische Sicht besteht. Daher ist i.d.R. ein Abstand von 50 m einzuhalten. Bei BOS-Richtfunkstrecken (Behörden, Organisationen, Sicherheitsaufgaben) ist unter Umständen ein größerer Abstand einzuhalten; hier gilt für in einem beiderseitigen Abstand von 250 m ein Prüfvorbehalt. Inwiefern die Errichtung oder der Betrieb von Windenergieanlagen zu einer Störung führt, kann erst im Genehmigungsverfahren geklärt werden. Dies ist u.a. auch abhängig von der Höhe der verlaufenden Richtfunkstrecke. (WEE B-W; Kap. 4.6 und 5.6.4.13)
Gewässerschutz				
Wasserschutzgebiet Zone III	x	-	Schutzgut Wasser; Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	Wasserschutzgebiete werden per Rechtsverordnung festgesetzt. Diese enthalten zur Sicherung des Schutzzwecks Ge- und Verbote. Mit der Errichtung von WEA ist v. a. eine Minderung der schützenden Deckschicht verbunden, wodurch das Risiko einer nachteiligen Veränderung des Grundwassers steigt. (§ 52 Abs.1 WHG; WEE B-W, Kap. 4.4 und 5.6.4.4) Bei der Festlegung von Standorten für Windenergieanlagen sollten – vorbehaltlich der Abwägung mit anderen Belangen, insbesondere der Windhöflichkeit – Gebiete außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten bzw. Gebiete der Schutzzone III gegenüber anderen Standorten vorgezogen werden. (WEE B-W, Kap.4.4)

Kriterium	Weiche Kriterien: Einzelfallbetrachtung aufgrund rechtlicher Restriktionen und fachlicher Empfehlungen		Schutzgut	Begründung
	Fläche	Im Einzelfall zu prüfender Vorsorgeabstand		
Arten- und Biotopschutz				
Sonstige Natura 2000- Gebiete (z.B. FFH-Gebiete mit Vor- kommen windenergieemp- findlicher Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie)	x	1000 m	Pflanzen, Tiere u. Biologische Vielfalt	Gem. §§33 und 34 BNatSchG sind Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000- Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung sind mögliche erhebliche Beeinträchtigungen durch WEA auszuschließen. Können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden, so ist das Vorhaben i. d. R. nicht zulässig. Auch außerhalb der FFH-Gebiete liegende WEA können zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele führen. Daher ist ein Vorsorge- abstand im Einzelfall unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörde festzule- gen. (§§33 u. 34 BNatSchG; WEE B-W, Kap. 4.2.3.2) Der Prüfbereich beträgt in Anlehnung an BRINKMANN et al. 1000m.
Vorkommen windenergie- empfindlicher Vogelarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie	x	artenspezifischer Vor- sorgeabstand		Zerstörung und Beeinträchtigung der Lebensräume, Tötung und Störung von Tieren (vgl. WEE B-W Kap. 4.2.5)
Generalwildwegeplan	x	-	Pflanzen, Tiere u. Biologische Vielfalt	Biotopverbundflächen, die nicht bereits von der Standortwahl für Windenergie- anlagen ausgeschlossen sind, gilt es bei der Planung der Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Diese Flächen dienen insbesondere der Sicherung der Po- pulationen von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und der Bewahrung, Wie- derherstellung und Entwicklung von funktionsfähigen ökologischen Wechselbe- ziehungen Wildtierkorridore, Kernflächen Biotopverbund Baden-Württemberg. Die in § 21 Abs. 1 BNatSchG geregelten Funktionen sind mit dem öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung sowie den übrigen Belangen abzuwägen. (§ 21 Abs. 1 BNatSchG, WEE B-W, Kap.4.2.8) Abstimmung mit Hr. Strein (FVA) vom 11.09.2014: In Bezug auf das Gebiet Nr. 109 sowie den Bereich des Gebiets Nr. 6 Hummelsberg, der nördlich der Höhe Gernsbach liegt, ist voraussichtlich mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Kriterium	Weiche Kriterien: Einzelfallbetrachtung aufgrund rechtlicher Restriktionen und fachlicher Empfehlungen		Schutzgut	Begründung
	Fläche	Im Einzelfall zu prüfender Vorsorgeabstand		
Schonwald		200 m	Pflanzen, Tiere u. Biologische Vielfalt	Stellungnahme LRA RASTATT, FORSTAMT BEZIRKSLEITUNG GAGGENAU VOM 12.02.2013: Der im WEE B-W empfohlene Abstand von 200 m soll eingehalten werden.
Landschaftsschutz				
Landschaften von herausra- gender Vielfalt, Eigenart und Schönheit	x	-	Schutzgut Landschaft	Die Landschaft ist auch im Hinblick auf ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu schützen (§1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Daher ist bei der Standortsuche für WEA das Landschaftsbild zu berücksichtigen u. ggf. zwischen einer Nutzung der Windenergie und dem Schutz des Landschaftsbildes (neben anderen Belan- gen) abzuwägen. Landschaftsbildbewertung sehr hoch (Landschaft und Wind- energie; HHP 2013) (§1 BNatSchG; WEE B-W, Kap. 4.2.6)
Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord	x	-	Schutzgüter Land- schaft und Bevölkerung und Gesundheit des Menschen	Gemäß § 27 BNatSchG sind Naturparke u. a. von besonderer Bedeutung für die Erholung des Menschen. Auf den Schutz des Landschaftsbildes vor visuel- len Beeinträchtigungen ist daher in Naturparks ein besonderes Augenmerk zu legen. Auf Flächen der Naturparke, die keinen anderen Schutzgebietsregelungen un- terworfen sind und für die keine Erschließungszonen festgelegt sind, gilt für die Errichtung von Windenergieanlagen ein Erlaubnisvorbehalt nach den Natur- parkverordnungen. Bei nicht nur singulärer Betroffenheit oder der teilweisen Funktionslosigkeit des Gebiets durch die Realisierung der Planung ist eine Än- derung der Schutzgebietsverordnung erforderlich, bevor eine Genehmigung erteilt wird. Bei der Standortsuche sollten die Schutzzwecke des Naturparks (neben anderen Belangen) und die für die Windenergienutzung sprechenden Belange berücksichtigt und abgewogen werden. (§27 BNatSchG; WEE B-W, Kap.4.2.4 und 5.6.4.1.3)
Land- und Forstwirtschaft				
Bodenschutzwälder	x	-	Schutzgut Boden	Bodenschutzwald dient dem Schutz erosionsgefährdeter Standorte. Dieser Be- lang ist bei der Planung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen und mit den übrigen öffentlichen und privaten Belangen, wie etwa dem öffentlichen Inte- resse an der Windenergienutzung, abzuwägen. (§30 LWaldG; WEE B-W, Kap. 4.2.3.3 und 4.2.7)

Kriterium	Weiche Kriterien: Einzelfallbetrachtung aufgrund rechtlicher Restriktionen und fachlicher Empfehlungen		Schutzgut	Begründung
	Fläche	Im Einzelfall zu prüfender Vorsorgeabstand		
Wasserschutzwald	x	-	Schutzgüter Wasser, Klima, Boden	Gemäß § 31 LWaldG kann Wald per Rechtsverordnung zu Schutzwald gegen schädliche Umwelteinflüsse erklärt werden. Er dient v. a. dem Schutz des Grund- und Oberflächenwassers sowie des Klimas. Diese Belange sind bei der Planung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen und mit den übrigen öf- fentlichen und privaten Belangen, wie etwa dem öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung, abzuwägen. (§ 31 LWaldG; WEE B-W, Kap. 4.2.3.3 und 4.2.7)
Denkmalschutz				
Umgebungsschutz für Kul- turdenkmale von besonderer Bedeutung	x	2500 m	Kultur- und Sachgüter	Zerstörung von besonders bedeutsamen Kulturgütern. Berücksichtigung Umgebungsschutz (vgl. WEE B-W Kap. 4.5) Stellungnahme Regierungspräsidium Karlsruhe (Abt. 2) vom 08.01.2013 „Die Umgebung bedeutender landschaftswirksamer Denkmäler [insbesondere alle gem. § 12 oder § 28 DSchG geschützten Kulturdenkmale] sollte regelmäßig von Windenergieanlagen freigehalten werden.“
Archäologische Denkmale (§§ 2,12, 22 DSchG)	x	-	Kultur- und Sachgüter	Stellungnahme Regierungspräsidium Karlsruhe (Abt. 2) vom 08.01.2013 „[Es ist] davon auszugehen, dass bei Bodeneingriffen noch weitere bisher un- bekannte Kulturdenkmäler zum Vorschein kommen. [...D]as Regierungspräsi- dium Karlsruhe, Referat 26 Archäologische Denkmalpflege, ist frühzeitig von jeglichen Bodeneingriffen [...] zu beteiligen.“

Anlage 1 zur Begründung vom 19.1.2015

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergienutzung VVG Gernsbach:
Übersichtsplan Konzentrationszone Windenergie

Anlage 2 zur Begründung vom 19.1.2015

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergienutzung VVG Gernsbach:
Pläne zum Ausschluss aufgrund anzutreffender sachlicher und rechtlicher Gründe – (harter Ausschluss) und zum Ausschluss aufgrund Weicher Kriterien / städtebaulich begründeter Aspekte (Weicher Ausschluss)

Anlage 3 zur Begründung vom 19.1.2015

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergienutzung VVG Gernsbach:
Windenergie in der Raumschaft Landkreis Rastatt, Stadtkreis Baden-Baden und angrenzender Kommunen – Studie zur Entwicklung und Steuerung der Windenergie in der Bauleitplanung, Rottenburg, 12.09.2012

UMWELTBERICHT - SEPARATES DOKUMENT